

Anhang 5
zum Rahmenbetriebsplan des Tagebaus Bühne

Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) für den Kiessandtagebau Bühne

Antragstellerin: **Steinfelder Kies & Sand GmbH (SKS)**
Zur Sandgrube 1
39599 Bismark, OT Steinfeld

Planerstellung: **IHU Geologie und Analytik GmbH**
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23
39576 Stendal

LA Dipl.-Ing. (FH) N. Stiller
Dipl.-Ing. (FH) B. Schäfer
M. Sc. P. Sieg
B. Sc. (FH) F. Sieg
Dipl. Kart. K. Habendorf

Ort, Datum: Stendal, im Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Anlagenverzeichnis	II
1 Einführung	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Zuständigkeiten, Vorstellung des Antragstellers	1
2 Charakterisierung des Bearbeitungsraumes	2
2.1 Geographische Übersicht	2
2.2 Landschaftliche Einordnung	3
2.3 Potenziell natürliche Vegetation	4
3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	5
3.1 Einleitung	5
3.2 Grundlagen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	5
3.3 Datengrundlagen	7
3.4 Beschreibung des Vorhabens	7
3.4.1 Allgemeine Angaben zum Vorhabengebiet	7
3.4.2 Beschreibung der Abbaustelle und der Abbauplanung	8
3.5 Methodische Vorgehensweise	11
3.6 Begriffsabgrenzungen	12
3.6.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	12
3.6.2 Ruhestätten	13
3.6.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	13
3.6.4 Lokale Population / lokaler Bestand einer Art	14
3.6.5 Einbeziehung von Maßnahmen	14
3.6.6 Maßnahmen zur Vermeidung	14
3.6.7 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
3.6.8 Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	15
3.7 Auswirkungen des Vorhabens	16
3.7.1 Dauerhafte, anlagebedingte Auswirkungen	16
3.7.2 Baubedingte Auswirkungen	17
3.7.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	18
3.8 Bestand und Betroffenheit der Arten	18
3.8.1 Bestand der Arten und Vorbetrachtungen zur Betroffenheit	18
3.8.2 Bewertung und Betroffenheit der Arten	22
3.9 Vermeidung / Verminderung	48
3.9.1 Allgemeine Maßnahmen	48
3.9.2 Projektgebundene Maßnahmen	49
3.10 Gutachterliches Fazit	50
Literatur- / Quellenverzeichnis	51
Anlagen	53

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: saP-relevante Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabengebiet	19
Tab. 2: Gesamtartenliste der ermittelten Vogelarten im Untersuchungsgebiet Bühne (2018)	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht zur Lage des Kiessandtagebau Bühne (rot) (Grundl. Top. Karte 1:50.000, geändert) _____ 3

Anlagenverzeichnis

- Anl. 1: Übersichtskarte, Maßstab
- Anl. 2: Gewinnungsriss 2020
- Anl. 3: Bearbeitungsradien Schutzgüter
- Anl. 4: Reviere ausgewählter Brutvögel (2018)
- Anl. 5: Erfassung des Quartierpotentials für Fledermäuse
- Anl. 6: Vermeidung-/Minderungs- und CEF-Maßnahmen

1 Einführung

1.1 Veranlassung

Die Firma SKS Steinfelder Kies und Sand GmbH ist alleinige Inhaberin des Bergrechtsfeldes Bühne und betreibt südöstlich von Bühne, Einheitsgemeinde Kalbe (Milde), einen Kiessandabbau und eine Bauschuttlagerfläche (siehe Anlage 1).

Der Antragsteller sichert mit der Grube Bühne den Rohstoffbedarf eigener Baustellen und auf Nachfrage den Bedarf in der Region.

Der derzeitige Abbau erfolgt entsprechend der Aufrechterhaltung alten Rechts und auf Basis eines Hauptbetriebsplanes von 2018, dessen 1. Verlängerung 2020 bis September 2022 zugelassen wurde.

Der Betreiber plant die bisherige Abbaufäche innerhalb des Bergrechtsfelds zu erweitern. Die langfristige Sicherung des Standortes Bühne soll durch die Vorlage eines Rahmenbetriebsplanes gewährleistet werden.

Die Untersuchungsfläche bezieht sich auf die geplante Rahmenbetriebsplanfläche. Die geplanten Abbaufächen sowie die bisherigen Abbaufächen sind in Anlage 2 (Gewinnungsriß) dargestellt.

Die Rahmenbetriebsplanfläche überschreitet mit einer Flächengröße von ca. 34,5 ha die Grenze von 25 ha, so dass für das Vorhaben gemäß § 1 UVPG und § 10 UVPG eine UVP-Pflicht besteht. Die UVS wird mit einer gesonderten Unterlage vorgelegt (IHU 2020).

Der zur Eingriffsbewertung des beschriebenen Vorhabens zu erstellende Landschaftspflegerischer Begleitplan wird ebenso in einer gesonderten Unterlage vorgelegt. Mit dieser Unterlage wird der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag eingereicht.

Die IHU Geologie und Analytik GmbH wurde durch die Firma SKS Steinfelder Kies & Sand GmbH (nachfolgend auch Auftraggeber genannt) die im Rahmen des Vorhabens der Aufstellung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen Unterlagen zu erstellen.

Mit dieser Unterlage wird der Landschaftspflegerische Begleitplan mit der Eingriffsbewertung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt.

1.2 Zuständigkeiten, Vorstellung des Antragstellers

Genehmigende Behörden des im Bergrecht geführten Verfahren

Anschrift: Landesamt für Geologie und Bergwesen
Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)

Angaben zum Antragsteller

Antragsteller ist die Firma SKS Steinfelder Kies & Sand GmbH in Steinfeld (Zur Sandgrube 1):

Geschäftsführer: Herr Frank Wilke

Das Unternehmen wird beim Amtsgericht Stendal im Handelsregister unter der Nr. HRB 361 geführt.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel betreibt das Unternehmen das Kieswerk Bühne.

Die Firma SKS Steinfelder Kies und Sand GmbH
Zur Sandgrube 1
39599 Bismark OT Steinfeld

Werk Bühne
Waldstraße 9
39624 Kalbe (Milde) OT Bühne

Telefon: 039080 / 728177
Telefax: 039080 / 728178

Die SKS GmbH betreibt zwei Abbaustellen, das Werk in Steinfeld im Landkreis Stendal und das hier in Rede stehende Werk bei Bühne in Altmarkkreis Salzwedel. Beide Abbaustellen sichern den Rohstoffbedarf der eigenen Baustellen aus dem Firmenverbund mit dem Schwesternunternehmen ASTKA Bauunternehmen GmbH.

2 Charakterisierung des Bearbeitungsraumes

2.1 Geographische Übersicht

Der Träger des Vorhabens beabsichtigt die Erweiterung des Kiessandabbau Bühne zwischen den Ortslagen von Bühne und Vahrholz nördlich von Kalbe (Milde).

Standortangaben:

Bundesland: Sachsen-Anhalt
Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel
Gemeinde: Kalbe (Milde) OT Bühne
Gemarkung: Bühne und Vahrholz
Topografische Karte (TK 25): 3334 Kalbe (Milde)
Verkehrsanbindung: Von der bereits vorhandenen Betriebsstätte ist über die Kreisstraße 1088 in Richtung Südwesten und ab Kalbe (Milde) über die Landstraße 21 die Bundesstraße 71 und damit das überregionale Straßennetz erreichbar.

Einen Überblick zur Lage der Vorhabenfläche zwischen Bühne und Vahrholz nördlich von Kalbe (Milde) gibt die nachfolgende Abbildung.

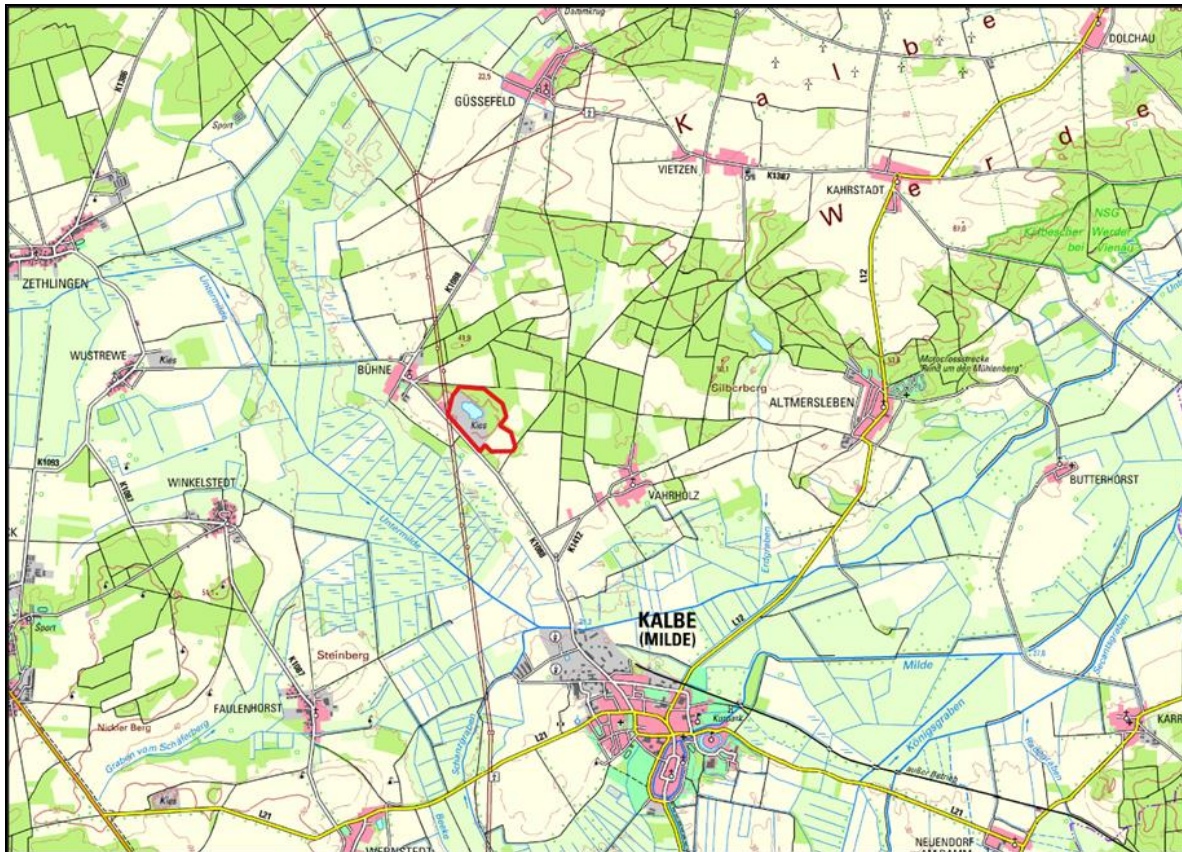


Abb. 1: Übersicht zur Lage des Kiessandtagebau Bühne (rot) (Grundl. Top. Karte 1:50.000, geändert)

2.2 Landschaftliche Einordnung

Das Plangebiet gehört naturräumlich zu den Landschaften am Südrand des Tieflandes und zur Landschaftseinheit der Westlichen Altmarkplatten. Es ist geprägt von weichselkalteiszeitlichen Talsanden und Binnendünen des Unterelbe-Urstromtals. Der Wechsel von sandigen inselhaften Hochflächen und Niederungen ist ein für die Altmarkplatten typisches Landschaftsbild und resultiert aus der geomorphologischen Prägung durch das Pleistozän. Fließgewässer konzentrieren sich in den Niederungen der Landschaft und weisen zudem ein geringes Gefälle auf (REICHHOFF 2001).

An Siedlungsstrukturen sind in der Altmark überwiegend nur kleinere Ortslagen mit oft an den Ortsrändern gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden. Gewerbegebiete sind meist nur am Rand von wenigen größeren Dörfern oder am Rand der Kleinstädte, wie z. B. Bismark zu finden.

Im Umfeld des bei Bühne nach Westen hin ausstreichenden Kalbeschen Werder befinden sich Niederungsflächen, die von verschiedenen Armen der Milde durchflossen werden. Am nächsten gelegen sind westlich und nördlich Niederungsflächen der Unteren Milde. Die Hochfläche des Kalbeschen Werder wird vornehmlich ackerbaulich und forstlich genutzt. In den Niederungen dominiert noch die Grünlandnutzung.

Als raumbedeutsame, das Landschaftsbild prägende Nutzungen sind im Umfeld der Vorhabenfläche vorhandene Windkraftanlagenkomplexe zu nennen. Insbesondere auf den höheren Teilen des Kalbeschen Werder ist eine größere Anzahl an Windkraftanlagen vorhanden.

Die Vorhabenfläche befindet sich am südwestlichen Rand des Kalbeschen Werder, einer flachwelligen Hochfläche der westlichen Altmarkplatte. Diese Hochfläche mit einer NN-Höhe von ca. 40 m fällt nach Südwesten Richtung Niederung der Unteren Milde leicht auf eine Höhe von ca. 29 m ab. Das Umfeld weist relativ flachwellige, morphologische Verhältnisse auf. Die Vorhabenflächen liegen ca. 35 m über NN und fallen nach Süden leicht ab.

2.3 Potenziell natürliche Vegetation

Um das Untersuchungsgebiet zu charakterisieren, ist die Aufstellung der potenziell natürlichen Vegetation (pnV) hilfreich.

Heute noch vorhandene naturnahe Wälder oder deren Reste können einen Eindruck von der Ausprägung der Standortverhältnisse geben und stellen den potenziell natürlichen Zustand der Vegetation dar. Auch in offengelassenen Gebieten oder auf Brachen und Sukzessionsflächen vorhandene Pflanzengesellschaften stellen den integralen Ausdruck aller an ihrer Wuchsart wirksamen Faktoren und damit den Indikator für die Gesamtwirkungen aller Standortfaktoren dar.

Dies ist die Folge einer relativ engen Standortbindung bzw. Standortabhängigkeit der Vegetation. Andererseits bestehen vielfältige Wechselbeziehungen zwischen Vegetation, Wasserhaushalt, Klima und Boden. So werden z. B. Prozesse der Tau- und Nebelbildung, Verdunstung, Versickerung, Bodenfeuchte- und Grundwassergang, Grundwasserneubildung, Retentionswirkung, unterirdischer und oberirdischer Abfluss u. v. m. durch diese Beziehungen beeinflusst.

TÜXEN (1956) versteht unter potenziell natürlicher Vegetation das Artengefüge, das sich unter den derzeit gegebenen Bedingungen, welche die Umwelt vorgibt, einstellt. Allerdings dürfte der Mensch hier nicht mehr eingreifen, und die Vegetation müsste Zeit haben, sich bis zum "Endstadium" zu entwickeln.

Laut Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt gehört das direkte Vorhabengebiet zum Drahtschmielen- und Hainsimsen- Eichen-Rotbuchen-Waldgebiet. Der Übergang zu Niederung der Unteren Milde gehört hingegen zum Stieleichen-Hainbuchen-Waldgebiet und in der Niederung selbst würde natürlicherweise ein Schwarzerlen-, Schwarzerlen-Bruch- und Moorbirken-Bruch-Waldgebiet stocken.

Buchenwald

„Der Typische Waldmeister-Buchenwald hat in Sachsen-Anhalt seinen Schwerpunkt im Unterharz und in den nördlichen Vorharzländern auf basenreichen lehmigen Braun- und Parabraunerden. Seltener und dort zumeist in Übergängen zu anderen Waldgesellschaften ist er in der Altmark, im Fläming und in der Dübener Heide vertreten. Die Baumschicht wird von der Buche aufgebaut, vereinzelt sind Trauben-Eiche und Hainbuche in der zweiten Baumschicht eingestreut. Charakteristisch für diesen Waldtyp ist die Vielzahl an verbreiteten Laubwaldarten basenreicher, nicht zu trockener Standorte (...)“ (LAU LSA, 2000).

3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.1 Einleitung

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ArtSchRFachB / AFB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Grundsätzlich stellt der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag einen Teil der gesamten Antragsunterlagen dar.

3.2 Grundlagen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Legalausnahmen und weitere Ausnahmen

Viele Tätigkeiten können einzelne der Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchaus berühren oder verletzen. Daher wurden durch den Gesetzgeber die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 4 BNatSchG für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und in § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich eingeschränkt.

Die Schädigungs- und Störungsverbote sind dort beschränkt auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten,
- der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten

und zusätzlich eingeschränkt:

- Beschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (1) sind nur zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Bewirtschaftung verschlechtert und Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen und Aufklärung nicht greifen. Erst dann darf die Naturschutzbehörde Bewirtschaftungsvorgaben anordnen.
- Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bindet die Zulässigkeit u. a. an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gestattet die Ausnahme nur, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass bestimmte Angaben zu den abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Vorschrift des § 45 Abs 7 BNatSchG gilt in den Fällen verbotswidriger Schädigungen und Störungen allen besonders und streng geschützter Arten, also nicht nur europäischer Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden unter anderem herangezogen:

- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den Antrag des Rahmenbetriebsplans des Kiessandtagebaus Bühne der SKS Steinfelder Kies und Sand GmbH (IHU 2020).
- Die beim Scoping für das Verfahren zum Antrag des Rahmenbetriebsplans geforderten Erfassungen der: Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, Brutvögel, Amphibien und Reptilien.
- Angaben aus Atlaswerken und Datenbanken, die das Vorhabengebiet betreffen, so bspw. für die Herpetofauna (GROSSE et al. 2015)

3.4 Beschreibung des Vorhabens

3.4.1 Allgemeine Angaben zum Vorhabengebiet

Das Planungsgebiet ist durch den bisherigen Kiessandabbau stark anthropogen überformt. Neben einzelnen Wohngrundstücken und der nach Kalbe führenden Straße (K 1088) werden die angrenzenden Flächen land- und forstwirtschaftlich genutzt. Direkt nordwestlich und südöstlich sind mehrere kleine ehemalige Abbaustellen vorhanden

Am nordwestlichen Rand des bestehenden Abbaus schließen sich direkt einzelne Wohnhäuser an. Die geschlossene Wohnbebauung der Ortslage Bühne beginnt in nordwestlicher Richtung in etwa 400 m Entfernung. Parallel zur Südwestgrenze des bestehenden Abbaus verläuft die Kreisstraße 1088 zwischen Kalbe (Milde) und Bühne. Daneben sind im betrachteten Untersuchungsgebiet verschiedenen kleine Feld- und Waldwege vorhanden, die jeweils der Erschließung der Landwirtschafts- und Forstflächen im Gebiet dienen.

Die angrenzende Niederung der Unteren Milde ist Grünlandflächen geprägt, die aufgrund der vorhandenen Meliorationsgraben entwässert werden. Hecken und andere Gehölzstrukturen gliedern den gesamten Landschaftsraum.

Insgesamt ist der Untersuchungsraum anthropogen geprägt. Dies, besonders durch den bereits vorhanden Kiessandabbau und das mit dem Abbau im Nassschnitt entstandene Abbaugewässers sowie durch die intensive landwirtschaftliche und forstliche Nutzung

Dennoch sind durch die Gewässerrandbereiche, feuchte und trockene Rohbodenflächen, ein im Abbau vorhandenes Röhricht, kleinflächigen Gras- und Staudenfluren sowie den besonders in den angrenzenden Altbaufeldern vorhandenen Strukturen zumindest kleinflächig auch eine Anzahl naturnaher und naturschutzfachlich höherwertiger Strukturen vorhanden. Gerade diese bieten einer Anzahl für den Landschaftsraum typischer Arten und Lebensgemeinschaften bedeutende Rückzugsräume.

Insgesamt haben die intensiv betriebene Landwirtschaft und die im Gebiet häufig durch Monokulturen gekennzeichnete Forstwirtschaft zu einer starken Verarmung der Landschaft geführt. Es ist insgesamt von einer anthropogen geprägten Landschaft auszugehen. Eine vielerorts praktizierte intensive Düngung der Äcker begünstigt nitrophile Pflanzengesellschaften. Bedingt durch die zunehmend rückläufige Pflanzen- und Strukturvielfalt ging auch der Bestand vieler Tierarten zurück.

Aus Anlage 2 und 3 werden die vom Abbau betroffenen Flächen ersichtlich. Die Gesamtfläche des Bergrechtsfeldes beträgt 37,4 ha. Die tatsächliche Abbaufäche innerhalb des Bergrechtsfeldes reduziert sich durch bereits abgebaute Teilflächen, sicherheitstechnischen Restriktionen der bereits im Vorfeld durchgeführten Betrachtung zur Minimierung naturschutzfachlicher Konflikte wie auch von Aspekten der Optimierung des Vorhabens (vgl. IHU 2018). Somit hat die Fläche des geplanten Rahmenbetriebsplanes eine Größe von 34,9 ha.

3.4.2 Beschreibung der Abbaustelle und der Abbauplanung

Die SKS Steinfelder Kies & Sand GmbH ist seit dem 18.12.2015 Betreiber des Kiessandtagebaus Bühne, welches südöstlich von Bühne innerhalb des Bergwerksfeldes Bühne (Nr.: III-A-f-378/90/211 bestätigt am 24.04.1991) liegt. Die Verleihungsurkunde mit der Nr. 378/90/211 des Bergrechtsfeldes Bühne wurde am 24.09.1990 an die Treuhandanstalt seitens des Ministerrates der DDR übergeben.

Der aktuelle Abbau erfolgt seither entsprechend der Genehmigung zum Nassschnitt aus dem Jahr 1994 und der Aufrechterhaltung alten Rechts (§ 149 bis §159 BBergG), welches in den neuen Bundesländern Anwendung findet, da Kies und Sand in der DDR als bergfreie Bodenschätze geführt wurden.

In Anlehnung an die Erkundungsbohrungen 1/79-3/79, 5/79, 6/79 und 9/79 von 1979 sowie durch die südlichen und östlichen Bergwerksgrenzen umfasst die interpolierte Vorratsfläche rund 27,4 ha.

Die geplante Rahmenbetriebsplanfläche umfasst innerhalb des Bergrechtsfeldes 34,5 ha und ist somit gemäß UVPG UVP-pflichtig.

Der bisherige Abbau im Trocken- und Nassschnitt findet auf Grundlage des verlängerten Hauptbetriebsplanes von 2018, dessen 1. Verlängerung 2020 bis September 2022 zugelassen wurde, statt.

Ein weiterer Abbau im Trockenschnitt innerhalb dieses genehmigten Hauptbetriebsplanes ist auf den bereits verritzten Flächen nicht mehr möglich. Der aktuelle Abbau erfolgt im Nassschnitt. Eine Inanspruchnahme von unverritzten Flächen ist nicht Teil des bisherigen Hauptbetriebsplanes. Daher soll nun im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Rahmenbetriebsplan die Abbauflächen für den Trocken- und Nassschnitt im gesamten Bergrechtsfeld festgelegt werden.

Die bisher verritzte Fläche im Nass- und Trockenschnitt innerhalb des Bergrechtsfeldes beträgt 18,8 ha (Anlage 2 Stand 13.05.2020), wovon 3,9 ha gemäß bergmännischem Risswerk als Tagebauseefläche im Nassschnitt (Anlage 2) deklariert sind. Laut wasserrechtlicher Plangenehmigung von 1994 liegt eine Genehmigung für einen insgesamt 6,4 ha großen Tagebausee vor.

Bereits zu DDR-Zeiten wurde innerhalb des Bergrechtsfeldes und auch außerhalb des Bergwerkseigentums Kies und Sand abgebaut, welche vor allem im Nordwesten des Bergrechtsfeldes zwischen dem Risspunkten 1 und 2 und dem landwirtschaftlichen Gehöft noch heute zu erkennen ist.

Der Kiessandtagebau wurde bis 1998 durch die Kies- und Sandgewinnungsgesellschaft GmbH Kalbe/ Milde (KSG GmbH) betrieben und ruhte anschließend der Insolvenz der KSG GmbH. Anschließend erwarb die VDR Vermögensverwaltungs-GmbH im Jahr 2000 die Abbaurechte. 2015 erwarb die SKS GmbH das Bergrechtsfeld Bühne von der VDR Vermögensverwaltungs-GmbH.

Innerhalb des Bergrechtsfeldes befindet sich seit 2001 zudem eine Bauschuttlagerfläche und es erfolgt eine Aufbereitung von Erdhaushub auf bisher unverritzter Fläche, welche auch mit Übernahme des Kiessandwerkes Bühne durch die SKS GmbH durch ebenjene betrieben wird. Die Bauschuttlagerfläche befindet sich südöstlich der Hauptzufahrt; innerhalb einer umwallten Fläche. Die Fläche ist im Gewinnungsriss in der Anlage 2 als Bauschuttlagerplatz bezeichnet. Perspektivisch soll die Bauschuttlagerfläche nach erfolgtem Trockenschnitt in dem bisher als Acker genutzten östlichen Abbaufeld betrieben werden.

Nach erfolgter Verlagerung der Bauschuttlagerfläche soll der bisher unverritzte Teil südöstlich der Hauptzufahrt ebenfalls im Trockenschnitt abgebaut werden.

Abbauplanung

Für das Bergrechtsfeld und den weiteren Abbau der Vorratsfläche ist ein Rahmenbetriebsplan erforderlich. Die geplante Rahmenbetriebsplanfläche ist in Anlage 1 dargestellt.

Im Vorfeld der Planungen für den Rahmenbetriebsplan erfolgten eine Abwägung verschiedener Kenngrößen, welche nachfolgend dargestellt werden sollen.

Die Rahmenbetriebsplanfläche fällt mit 34,5 ha um 2,9 ha geringer aus als die Gesamtfläche des Bergrechtsfeldes. Insgesamt wurde auf fünf Teilflächen innerhalb des Bergrechtsfeldes verzichtet. Die Reduzierung ist das Ergebnis einer Konfliktbetrachtung. Hierbei flossen Aspekte des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, des Landschaftsbildes, der Landwirtschaft, der Flurstückverteilung und der Wegebeziehungen im Umfeld in die Abwägung ein.

Im Norden wird eine Fläche des Flurstücks 18/3 am Risspunkt 2 mit einer Größe von 0,27 ha nicht in die Rahmenbetriebsplanfläche aufgenommen. Im Osten sind es zwei Teilflächen der Flurstücke 15/1 (0,75 ha) und 110/9 (0,9 ha), welche nicht in die Rahmenbetriebsplanfläche aufgenommen werden sollen. Auf der Teilfläche von Flurstück 15/1 am Risspunkt 3 und auf der Teilfläche des Flurstückes 109/9 am Risspunkt 5 (0,44 ha) (0,44 ha) des Bergrechtsfeldes sind es forstliche Aspekte und der Verzicht auf eine weitere Waldumwandlungen.

Eine Inanspruchnahme der Teilfläche an Risspunkt 4 im Süden des Bergrechtsfeldes (0,09 ha) würde der Abbau den Weg „Vietzener Heuweg“ zerschneiden.

Der Kiessandabbau produziert nach Angaben des bisherigen Hauptbetriebsplans 100.000 t/a an Gesteinskörnung der Fraktionen Kies und Sand.

Der Abbau wird, in Abhängigkeit von der Rohstoffnachfrage, bis zur vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte angestrebt.

Die Erweiterung der bisherigen Abbaufäche erfordert im nördlichen Bereich der geplanten Rahmenbetriebsplanfläche die Rodung eines Kiefernforstes und damit eine Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 4,78 ha.

Der Abbau erfolgt im Norden und Nordosten zunächst im Trockenschnitt und anschließend im Nassschnitt bis in eine Tiefe von durchschnittlich ca. 10 m unterhalb des Grundwasserspiegels. Im östlichen und südlichen Bereich soll der Abbau nur im Trockenschnitt durchgeführt werden. Das Material des Nassschnittes wird, wie im bisherigen Abbau, mit Hilfe eines schwimmenden Baggers gewonnen und über Förderbänder zur zentralen Aufbereitungsanlage transportiert. Der Abbau wird im Norden der Rahmenbetriebsplanfläche weitergeführt und soll von dort nach Osten und Süden fortgeführt werden. Im Trockenschnitt erfolgt eine Direktverladung des Materials oder eine Weiterverarbeitung über die Siebanlage zur Klassifizierung des Materials und späteren Abverkauf.

Die Arbeitsböschungen im Bereich des Tagebaus werden eine Neigung von ca. 1:2 im Trockenschnitt und 1:3 im Nassschnitt je nach Standfestigkeit des vorhandenen Materials besitzen.

Zu den benachbarten Flurstücken und randlichen Gehölzen wird ein mindestens 10 m breiter Sicherheitsstreifen beim Trockenschnitt eingehalten. Für den Bereich des Nassschnittes ist eine 20 m breite Pufferzone zur Außengrenze geplant.

Notwendige Betriebsanlagen wie z. B. Waage, Verwaltungs- und Sozialcontainer, befestigte LKW-Stellplätze bleiben im bestehenden Umfang erhalten und werden für den geplanten Abbau weitergeführt.

Schon während des Abbaus sollen inaktive Bereiche innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche temporär der Sukzession überlassen werden um als temporäre Ersatzhabitate zu dienen und bereits im Abbauzeitraum einem breiten Artenspektrum als Lebensraum zu dienen. Die Wiederinbetriebnahme dieser Flächen erfolgt unter Beachtung der konfliktarmen Zeiträume im Sinne des Artenschutzes. Dies soll unter der Voraussetzung erfolgen, dass diese Flächen kompensationsfrei wieder in den aktiven Abbau überführt werden können, wenn sich die aktive Abbaufäche auf diese Fläche ausdehnt.

Nach Aufgabe des Kiessandabbaus sollen sich auf den Trockenschnittstandorten Biotope über unterschiedliche Sukzessionsstadien entwickeln.

Folgenutzung

Durch den bisherigen Rohstoffabbau im Trocken- und Nassschnitt ist bereits ein Abbaugewässer mit einer Fläche von ca. 3,9 ha (Stand 13.05.2020) entstanden. Durch den weiteren Abbau im Nassschnitt wird sich die Gewässerfläche auf ca. 16,5 ha erhöhen, um eine optimale Rohstoffnutzung zu erzielen.

Teilflächen der Rahmenbetriebsplanfläche werden nur im Trockenschnitt abgebaut. Für diese Flächen sind unterschiedliche Folgenutzungen relevant. Im bisher als Acker genutzten östlichen Abbaufeld soll, nach dem hier im Trockenschnitt erfolgten Abbau, zunächst die vorhandene BImSchG-Lagerfläche betrieben werden. Randbereiche dieser Fläche wie auch andere im Abbau verbleibende Restflächen sollen nach der Auskiesung abschnittsweise der natürlichen Sukzession überlassen werden bzw. über Naturverjüngung gezielt zu einem Waldbestand entwickelt werden.

Im nordwestlichen Teil der Abbaustelle sind in einem bereits ausgekiesten Bereich im Rahmen der Kompensation der Waldumwandlung Waldersatzmaßnahmen durch Naturverjüngung geplant. Zur Kompensation der in Anspruch genommenen Waldflächen sind abschnittsweise weitere Waldumwandlungen (Naturverjüngungen) außerhalb der Abbaustelle erforderlich. Im Rahmen der für die Waldumwandlung durchzuführenden Waldersatzmaßnahmen sind immer so viel Flächen wiederherzustellen wie mit dem Abbau in Anspruch genommen werden. Je nach Abbaufortschritt und dem Vorliegen vollständig abgebauter Teilfläche soll die Wiederbewaldung innerhalb des Bergrechtsfeldes jedoch Vorrang haben.

3.5 Methodische Vorgehensweise

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BsdI 2008). Mit Stand vom 01/2015 wurde das Dokument aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) einer Prüfung nicht unterzogen werden. In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung, allgemein auf Grund der Roten Liste oder auf Grund von Atlaswerken [Ebene Land und Bund]) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die dem Abstimmungsprozess und der weiteren Prüfung zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- das Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten, streng geschützte Arten gemäß BNatSchG bzw. BArtSchV), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt, um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen

Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages.

Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

3.6 Begriffsabgrenzungen

Die Begriffsabgrenzungen als Grundlage der hiermit vorgelegten Studie basieren ebenfalls auf den mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BsdI 2008). Das Dokument wurde mit dem Stand von 01/2015 aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

3.6.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige „harte“ Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz z. B. des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Dies trifft beispielsweise auf Spechte und andere Höhlenbrüter oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere. Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

3.6.2 Ruhestätten

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel.

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich. Auch Wanderkorridore von Amphibien sind keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen oder die eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art.

Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitate, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

3.6.3 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht / -entwicklung.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um ein Reproduktionshabitat aufzusuchen, der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Ebenso gehören aber auch Schmetterlings- oder weitere Säugetierarten zu den wandernden Arten.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

3.6.4 Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z. B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z.B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes.

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu – auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen – kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z. B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als s.g. Metapopulation in einem funktionalen ökologischen Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

3.6.5 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

3.6.6 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

3.6.7 Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein.

CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3.6.8 Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV, dass keine zumutbare Alternative vorliegt und sich der Erhaltungszustand von Populationen einer Art nicht verschlechtern.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
 - Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
 - Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittelschlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i. d. R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

3.7 Auswirkungen des Vorhabens

Um die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln, wird unterschieden zwischen:

- anlagebedingten Auswirkungen,
- baubedingten Auswirkungen und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Unterscheidung nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen bietet die Möglichkeit, den zeitlichen Aspekt und die Nachhaltigkeit einzelner Beeinträchtigungen zu ermitteln. Anlagebedingte Auswirkungen umfassen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch Vorhandensein des geplanten Deponiekörpers verursacht werden, wie z. B. Flächenverbrauch. Baubedingte Auswirkungen bedingen Veränderungen und Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes während der ersteinrichtenden Arbeiten, oftmals durch die Bautätigkeit selbst hervorgerufen. Betriebsbedingte Auswirkungen stellen (wiederkehrende) Einflüsse auf die Schutzgüter durch die Folge- und Pflegearbeiten dar.

3.7.1 Dauerhafte, anlagebedingte Auswirkungen

Als dauerhafte, von der Anlage ausgehende Einflussgrößen wirken sich der Flächenverbrauch, die damit verbundene Nutzungsänderung, die Substratentnahme und -umlagerung auf die Faktoren Boden, Wasser, Flora und Fauna, Kultur- und sonstige Schutzgüter sowie indirekt über das Landschaftsbild auf das Wohlbefinden des Menschen aus. Insgesamt wird die dauerhafte Beeinflussung jedoch als relativ gering eingeschätzt.

Das Erscheinungsbild wird durch die großflächige Abbautätigkeit und die damit verbundene Umlagerung und Lagerung, wie auch das Vorhandensein eines Abbaugewässers geprägt. Während des Abbaus werden zumindest zeitweise Haufwerke vorhanden sein.

Neben der großflächigen Naturraum- und Biotopveränderung wird auch das Landschaftsbild verändert. Aufgrund der Schaffung des Gewässers sind die Veränderungen als dauerhaft zu benennen.

Nach Abschluss der Abbautätigkeiten stellt sich ein anderes Bild dar. Die vorherige Nutzung und Struktur der abgebauten Flächen stehen in großen Teilen nicht mehr zur Verfügung. Es erfolgt eine Umnutzung. Dies gilt insbesondere für die zukünftigen Gewässerbereiche und angrenzende Uferzonen.

Aufgrund der gezielten Naturverjüngung (Waldumwandlung) innerhalb der Abbaustelle sind auch nach dem Abbau wieder Waldflächen innerhalb des Vorhabengebietes vorhanden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Landschaftsbild/Erscheinungsbild aufgrund des unterhalb der Geländeoberfläche liegenden Abbaus nur im Nahbereich der Abbaustelle verändert und wahrnehmbar sein wird.

Zusammenfassend sind folgende anlagebedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch den Abbau,
- Flächenumnutzung,
- Flächenverlust für Landwirtschaft und teilweise die Forstwirtschaft,
- Schaffung eines Trenneffektes,
- Bodenentnahme und -ablagerung, Beeinträchtigung gewachsener Bodenstrukturen,
- Offenlegung des Grundwassers,
- Beseitigung von Krautfluren, Bäumen und Sträuchern
- Temporäre und dauerhafte Lebensraumverluste.

3.7.2 Baubedingte Auswirkungen

Für den Tagebaubetriebes sind in den bisher noch unverritzten Bereichen Erdarbeiten erforderlich. Es muss der anstehende Oberboden abgeschoben und auf Halden gelagert werden. Die dabei auftretenden Wirkungen sind vor allem die Staub- und Lärmemissionen. Diese Stäube sind jedoch auf einen engen, angrenzenden Bereich beschränkt. In diesem Bereich kann es jedoch zur geringfügigen, temporären Beeinflussung der Flora kommen, da sich die Stäube auf dem Blattwerk absetzen und die Assimilation der Pflanzen verringern. Der Lärm wirkt sich ebenfalls auf nahe liegende Strukturen aus.

Das Auffahren neuer Flächen erfolgt aus dem bestehenden Abbau heraus als tagebauinterne Maßnahmen in kleinen Abschnitten von 1-2 ha Größe und über den gesamten Abbauzeitraum verteilt. Eine verstärkte Benutzung der umliegenden Straßen ist während der Bauphase, d. h. Erweiterung des Tagebaus nicht zu erwarten.

Die auf Großfahrzeuge zurückzuführenden Emissionen an Staub über diffuse Quellen werden in einem Untersuchungsbericht (HARTJE et al., 1983) mit Staub-Emissionsfaktoren von täglich 200 bis 2000 g/LKW beziffert. Die Faktoren basieren auf Schwebstaubmessungen während der Betriebszeit im Bau und werden näherungsweise zur Beschreibung der genannten Emissionen herangezogen. Die Untersuchungen schließen alle emissionsverursachenden Einzelvorgänge ein. Dazu gehören das Befahren des unbefestigten Geländes wie auch alle mit der Substratgewinnung in Zusammenhang stehende Arbeiten.

Sie erreicht in 200 m nur noch 5 bis 10 % der Anfangskonzentration und ist darüber hinaus praktisch nicht mehr erfassbar. Die zu erwartenden Staubemissionen sind also in ihrer Wirkung räumlich eng begrenzt. Zusätzlich ist der Wirkradius durch die Kessellage zusätzlich eingeschränkt. Daher wird auf eine nähere Quantifizierung verzichtet.

Außerdem wird auf die aus den Verbrennungsmotoren der Arbeitsmittel emittierten Schadstoffe Staub (Ruß), CO, NO_x und SO₂ hingewiesen, die sich nach allgemeinen Erfahrungen aus dem Bereich der Beurteilung von Verkehrsemissionen aufgrund der geringen Quellhöhe und der vergleichsweise geringen Massenströme nicht über das Planungsgelände hinaus auswirken.

Zusammenfassend sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz,
- Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung durch die Abbautätigkeit,
- Boden- und Substratentnahme, Beeinträchtigung gewachsener Bodenstrukturen,
- Beseitigung von Krautfluren, Bäumen und Sträuchern,
- Vergrämungs- und Verschreckungseffekte,

3.7.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Kiessandabbau ist der Einsatz von Maschinen, wie z. B. Baggern, Radlader, Transport- und Klassiergerät erforderlich. Die dabei auftretenden Wirkungen sind vor allem die Abgas-, Staub- und Lärmemissionen.

Einerseits treten Emissionen Luft verunreinigender Stoffe durch den Schadstoffausstoß der Verbrennungsmotoren der Kraftfahrzeuge, andererseits durch Staubaufwirbelungen bei Transportfahrten bzw. bei Lade- und Abkippvorgängen auf.

Diese Stäube sind jedoch auf einen engen, angrenzenden Bereich begrenzt. Der Lärm und der Staub wirken sich auf die Fauna und Flora der angrenzenden Bereiche aus. Die Ortslagen von Bühne und Vahrholz sind aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht von den genannten Auswirkungen betroffen.

Zu den auf Fahrzeuge und Maschinen zurückzuführenden Emissionen an Staub über diffuse Quellen trifft das bereits zuvor bei den baubedingten Auswirkungen dargestellte ebenso zu.

Durch den Kiessandabbau entstehen ebenfalls Lärmwirkungen. Der während des Abbauprozesses entstehende Lärm wird sich auf die angrenzenden Strukturen auswirken, wobei besonders die vom Menschen genutzten Areale betrachtet werden müssen. Während des Trockenschnittes ist die Lärmbelastung höher als während des Nassschnittes.

Als weiterer betriebsbedingter Wirkfaktor muss der Ab- und Antransport des Endproduktes genannt werden. Hierbei spielen die bereits erwähnten Emissionen wie auch die Lärmbelastung eine wichtige Rolle. Dabei wird ausschließlich auf das hinsichtlich der Umweltauswirkungen bedeutendste Verkehrsmittel LKW zurückgegriffen. Die Stoffströme verlaufen hauptsächlich aus dem Abbaugelände heraus. Im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand werden sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Durch die Kessellage des Abbaus reduzieren sich die lärmbedingten Beeinträchtigungen des Umfelds deutlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen können weiterhin durch Pflegearbeiten an den Mutterbodenhalden bzw. auf dem Betriebsgelände entstehen.

Zusammenfassend sind folgende betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz,
- Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastung durch die Abbautätigkeit und den
- Abtransport,
- Bodenentnahme, Beeinträchtigung gewachsener Bodenstrukturen.

3.8 Bestand und Betroffenheit der Arten

3.8.1 Bestand der Arten und Vorbetrachtungen zur Betroffenheit

Wie bereits dargelegt, ergeben sich bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL, der einheimischen wildlebenden Vogelarten aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie der sonstigen prüfrelevanten Arten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen wurden die Schutzgüter und die für das Gebiet bekannten wertgebenden Arten anhand vorliegender Unterlagen und eigener Erfassungen geprüft (siehe Anlage 3).

Als Datenquellen wurde unter anderem IHU (2019) herangezogen, wo die im Rahmen des Vorhabens durchzuführenden Erfassungen dargestellt werden.

Zusätzlich wurden verschiedene Atlaswerke und Datenbanken wie bspw. GROSSE et al. (2015) auf das Betrachtungsgebiet betreffende Artnachweise geprüft. Anschließend erfolgte eine Potentialabschätzung, im Rahmen derer weitere potentiell vorkommende Arten betrachtet wurden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen wurde im Rahmen der Abschichtung für einige prüfrelevante Arten aufgrund ihrer Ökologie, Verbreitung sowie aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes und der Art und Weise des Vorhabens ausgeschlossen. Hinsichtlich prüfrelevanter Arten der nachfolgend aufgeführten Artgruppen wird das Vorhaben als eingriffsneutral bewertet:

- Fische und Rundmäuler
- Käfer
- Schmetterlinge
- Libellen
- Spinnentiere
- Krebstiere
- Weichtiere
- Farn- und Blütenpflanzen

Für prüfrelevante Arten der vorstehend aufgeführten Artengruppen wird aus den genannten Gründen eingeschätzt, dass keine Schädigungs- oder Störungsverbote verletzt werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Vorhabengebiet und seinem Umfeld nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden saP-relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, für die eine Betroffenheit im Rahmen der Erweiterung des Kiessandabbaus nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine zusammenfassende Gesamtabschätzung in Form einer potenziellen Quartiererfassung (siehe Anlage 5).

Tab. 1: saP-relevante Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabengebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	S	RL ST	RL D
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II/IV	§§	3	3
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	§§	3	3
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	§§	2	2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	§§	3	3
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	§§	2	3
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	IV	§§	G	G
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	§§	3	V

Legende: FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II, IV, V; S = Schutzstatus nach BNatSchG (2009), §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt, RL ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt (GROSSE, W.-R., MEYER, F. & M. SEYRING (2020), RL D = Rote Liste Deutschland (Rote Liste Gremium Amphibien und Reptilien 2020);
 Kategorien der Roten Listen: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; Kat. 3 = gefährdet; R = Extrem seltenen Art mit geographischer Restriktion, V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; D = Daten defizitär

Die im Untersuchungsraum ermittelten wildlebenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Alle heimischen Vogelarten sind saP-relevant (siehe Anlage 4).

Tab. 2: Gesamtartenliste der ermittelten Vogelarten im Untersuchungsgebiet Bühne (2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST BV	RL D BV	RL D Z+R	VR I	S	Status UG Bühne gesamt
Graugans	<i>Anser anser</i>					§	BV (1)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>						BV (1)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	3		§	Z&R
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>					§	BV (2-4)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3			§	Z&R
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	3	V	I	§§	NG/Z&R
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>				I	§§	BV (1)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	3	I	§§	BN (1)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					§§	BV
Kranich	<i>Grus grus</i>				I	§§	BN (1)
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>					§	BZB
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V				§§	BV (2)
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	V		§§	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					§	BV (2-3)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	3		§	BV
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	3		§§	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					§§	BV (1)
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>					§	BV (mi. 1)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>		V			§	BV (mi. 1)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V			I	§	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>					§	BV (2)
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			V		§	NG
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>					§	BV
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>					§	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					§	BV (mi.3)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					§	BV (mi.2)
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>					§	BV (mi.1)
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>					§	BV (mi.1)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>					§	BV (mi.2)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V		I	§§	BV (mi.2)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			§	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3			§	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>					§	BV (1)
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>					§	Z&R
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					§	BV (5-8)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					§	BV (6-10)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					§	BV (4)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>					§	BV (1)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST BV	RL D BV	RL D Z+R	VR I	S	Status UG Bühne gesamt
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					§	BV (5-8)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					§	BV (3-5)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					§	BV (1)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					§	BV (3-5)
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>					§	BV (mi.1)
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>					§	BV (mi.1)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					§	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					§	BV (mi.5)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3			§	BN
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>					§	BV (mi.1)
Amsel	<i>Turdus merula</i>					§	BV (6-10)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					§	BV (3-5)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					§	BV (4-8)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V			§	BZB/Z&R
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3			§	BV (3-5)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					§	BV (3-5)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					§	BV (10-15)
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>					§	BV (2-4)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					§	BZB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>					§	BV (mi.1)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					§	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	V		§	BV (1)
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V			§§	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V			§	BV (6-8)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>					§	BV (1)

Die Abkürzungen bedeuten: RL ST B = Rote Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2020), RL D B= Rote Liste Deutschland - Brutvögel (GRÜNEBERG et al. 2015), RL D Z&R = Rote Liste Deutschland - Zug- u. Rastvögel (HÜPPOP et al. 2013), Kat. d. RL: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Art der Vorwarnliste; S = Schutzstatus nach BNatSchG (2009)/ BArtSchV, § = besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art; BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZB = Brutzeitbeobachtung, NG = Nahrungsgast, Z&R = Zug und Rast(vogel), Angabe in Klammern z.B. (4-5) = Anzahl der Reviere; ↔ = die Art nutzt auch angrenzende Flächen;

Nachweise saP-relevanter Farn- und Blütenpflanzen sowie Nachweise sonstiger prüferelevanter faunistischer Arten / Artgruppen liegen für das Vorhabengebiet nicht vor.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschränkt sich auf die bei den aktuell vorliegenden Erfassungen (vgl. IHU 2020) festgestellten Arten sowie auf den aus der Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt resultierenden im Gebiet nachgewiesenen Arten. Das Vorkommen weiterer relevanter Arten wird im Wesentlichen ausgeschlossen.

Aus der Artengruppe der Vögel sind alle heimischen Arten relevant, so dass Arten die vergleichbare Habitatansprüche aufweisen und gegebenenfalls auch in vergleichbarer Weise durch das Vorhaben betroffen sind, bei der nachfolgenden Bewertung/Einschätzung zur möglichen Schädigung und/oder Störung zu Artenbündeln (Gilden) zusammengefasst betrachtet und geprüft. Sie werden aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche wie auch der Vergleichbarkeit möglicher Auswirkungen gemeinsam betrachtet.

3.8.2 Bewertung und Betroffenheit der Arten

3.8.2.1 Herpeten (Amphibien und Reptilien)

<p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) Tierart nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Der Kammolch ist vor allem in verkrauteten Teichen, Weihern und Tümpeln mit einer Größe von bis zu 1 ha in der offenen Landschaft wie auch mit Bezug zu Gehölzen zu finden. Größere Gewässer werden eher gemieden. Optimale Kammolchgewässer zeichnen sich durch ein gut strukturiertes Umfeld aus, das der Art eine Vielzahl an Landhabitaten und Versteckmöglichkeiten bietet. An Land sind sie vor allem nachtaktive und während des Tages gelegentlich unter Steinen oder Holz zu finden. Die Überwinterung erfolgt im Wasser oder in Bodenverstecken an Land.</p> <p>Lokale Population</p> <p>Der Kammolch wurde in den temporären Kleingewässern gefunden, die im Frühjahr 2018 westlich des Hauptabbaugewässers vorhanden waren. Aufgrund der Nachbarschaft zu gut strukturierten Böschungsbereichen und dem westlich angrenzenden Altabbau, wie auch der Altnachweise aus dem Bereich (LAU, Stachowiak 1998), wird von einer stabilen Population im Grubengelände Bühne ausgegangen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Der Kammolch benötigt zur Fortpflanzung die in der Abbaustelle vorhandenen Kleingewässer und die umgebenen Strukturen als Landlebensraum. Wobei als Landlebensraum vornehmlich die gut von Gehölzen strukturierten Flächen der westlich angrenzenden Altbaustelle und unverritzte Flächen im Bereich des angrenzenden Gehöltes gesehen werden. Diese Bereiche bleiben auch mit der Erweiterung des Kiessandabbaus erhalten. Ebenso sollen im weiteren Abbaubetrieb immer auch kleinere Temporärgewässer vorhanden sein, so dass im Verlauf des Weiteren immer durch den Kammolch nutzbare Habitatstrukturen vorhanden sind.</p> <p>Nicht auszuschließen sind Wanderbewegungen durch den Abbaubereich hindurch. Um mögliche Verluste von in der Dämmerung und in der Nacht wandernden Kammolchen und anderen Amphibien während der Fortpflanzungs- und Reproduktionszeit wie auch beim Verlassen der Gewässer weitgehend auszuschließen, sind die Arbeitszeiten in der Abbaustelle während der Hauptwanderzeit im Frühjahr und Sommer auf die Tagesstunden (mit Tageslicht) zu beschränken.</p> <p>Um das Durchlaufen der aquatischen Entwicklungsphasen der Amphibien zu ermöglichen, sollten zumindest in der Zeit zwischen März und Ende Juni vorhandene Temporär- sowie Kleinstgewässer nicht neu in den Abbau einbezogen werden. Besonders für den Kammolch ist es von Bedeutung das zumindest einzelne Gewässer bis in den Herbst hinein erhalten bleiben.</p> <p>Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Kammolchs wie auch der Population der Art im Vorhabengebiet/Untersuchungsraum zu erwarten sind.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.</p> <p>Als konfliktvermeidende Maßnahme soll der Aufschluss bisher unverritzter Flächen nur kleinflächig erfolgen, so dass innerhalb der Abbaustelle immer ausreichend ungestörte Habitatflächen erhalten bleiben. Ebenso ist die Abbautätigkeit innerhalb des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien auf die Tageszeiten zu begrenzen. Als vorgezogene Ersatzmaßnahme wird das Beibehalten, entsprechend dem Abbaubetrieb an wechselnden</p>

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Standorten, bzw. die zukünftige Schaffung von Lebensräumen in Form von Flachwasserzonen (Sommerlebensraum) und Gehölzsukzessionen (Winterlebensraum) umgesetzt. Weitere konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Kammolch ist an vorhandenen Kleingewässer und umgebende möglichst vegetationsreiche Strukturen als Landlebensraum gebunden. Der Schwerpunkt des Kammolchvorkommens im Untersuchungsraum wird in der westlich gelegenen Altbaustelle gesehen. Es wird eingeschätzt, dass in der betrachteten Baustelle vornehmlich die vorhandenen Kleinst- und Temporärgewässer genutzt werden.

Um Störungen beim Durchwandern des Grubengeländes zu vermeiden, ist wiederum die Beschränkung der Arbeitszeiten auf die Tageszeiten vorzusehen.

Um das Durchlaufen der aquatischen Entwicklungsphasen der Amphibien zu ermöglichen, sollten zumindest in der Zeit zwischen März und Ende Juni vorhandene Temporär- sowie Kleinstgewässer nicht neu in den Abbau einbezogen werden. Besonders für den Kammolch ist es von Bedeutung das zumindest einzelne Gewässer bis in den Herbst hinein erhalten bleiben.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen des Kammolchs wie auch der Population der Art im Vorhabengebiet/Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Demnach sind bei Berücksichtigung der zu den zeitlichen Beschränkungen gegebenen Hinweise keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten.

Als konfliktvermeidende Maßnahme soll der Aufschluss bisher unverritzter Flächen nur kleinflächig erfolgen, so dass innerhalb der Baustelle immer ausreichend ungestörte Habitatflächen erhalten bleiben. Ebenso ist die Abbautätigkeit innerhalb des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien auf die Tageszeiten zu begrenzen. Weitere konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Knoblauchkröte ist eine unauffällig und versteckt lebende Art, deren Entwicklungsstadien überwiegend in eutrophen und permanent Wasser führenden Gewässern zu finden ist. Diese sollten eine gut ausgeprägte Unterwasservegetation sowie sonnige und halbschattige Bereiche aufweisen. Teiche, Altwässer und Sölle sowie Abgrabungen sind die wichtigsten Fortpflanzungshabitate in Sachsen-Anhalt.

Im Umfeld der Gewässer benötigt/bevorzugt werden Biotop in denen gut grabbare Bodensubstraten vorhanden sind, worin sich Knoblauchkröten eingraben. So werden beispielsweise auch sandige gut grabbare Ackerstandorte als Landlebensraum genutzt.

Lokale Population

Bei den im Jahr 2018 durchgeführten Erfassungen wurden keine Nachweise der Knoblauchkröte erbracht. In den durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Datenauszug befinden sich jedoch ältere Nachweise der Art. Die Knoblauchkröte benötigt Gewässer mit einer gut ausgeprägten Unterwasservegetation. Eine gut ausgeprägte Unterwasservegetation ist bei den Gewässern im Vorhabengebiet noch nicht vorhanden, somit wird angenommen, dass die Knoblauchkröte vornehmlich Biotop- und Habitatstrukturen in der nordwestlich angrenzenden Altbaustelle nutzt, wo zwischenzeitlich schon ältere Vegetationsstadien dominieren. Aufgrund der entstehungsbedingt in der Kiessandabbaustelle Bühne noch fehlenden Gewässerhabitatstrukturen werden innerhalb der Abbaustelle/Vorhabenfläche reproduzierende Vorkommen der Art derzeit ausgeschlossen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auf der Vorhabenfläche sind derzeit keine für die Art geeigneten Gewässer vorhanden, so dass Schädigungen von Reproduktionshabitaten ausgeschlossen werden können. Teile der Vorhabenfläche (Acker- und andere Offenflächen) können gegebenenfalls von einzelnen Exemplaren als Landlebensraum genutzt werden.

Aufgrund der auf der Vorhabenfläche fehlen Reproduktionsgewässer werden die Flächen als Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Art eingeordnet. Erhebliche Beeinträchtigungen und Schädigungen der lokalen Population der Art durch die Erweiterung des Kiessandabbaus werden somit nicht gesehen. Vielmehr werden durch den Kiessandabbau für die auch als Steppenart bezeichnete Knoblauchkröte günstige Habitatstrukturen innerhalb des Naturraums erhalten.

Der Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum vorkommenden lokalen Population wird vorhabensbedingt nicht verschlechtert, das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und demnach das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen / CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen von punktuell die Fläche anwesenden Individuen können durch die Beschränkung der Abbautätigkeit und anderer Arbeiten in der Abbaustelle auf die Tagesstunden während des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien minimiert werden.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwartet.

Neben der Beschränkung der Abbautätigkeit auf die Tagesstunden innerhalb des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Kreuzkröten nutzen zur Fortpflanzung bevorzugt sonnenexponierte, flache und weitgehend vegetationsfreie Still- oder Temporärgewässer. Ein natürlicher Lebensraum sind Qualm- und Überflutungsrestgewässer in den Flussniederungen. Daneben werden aber auch Heide- und Dünengebiete sowie Abbaustellen besiedelt. Die Kreuzkröte ist eine typische und relativ mobile Pionierart, die in Lebensräumen mit einer hohen Dynamik vorkommt.

Lokale Population

Innerhalb der Vorhabenfläche befindet sich ein gut entwickeltes Vorkommen des Art. Die abbaubedingt zum Teil vorhandenen Temporärgewässer sind für die Art als optimale Fortpflanzungsgewässer zu bezeichnen. Ebenso sind in der Abbaustelle eine Vielzahl an kleinen Höhlungen, Nischen, Spalten und andere Verstecke innerhalb der Gras- und Staudenfluren, in den vorhandenen Haufwerke und unter den verschiedensten Strukturen vorhanden, die den Kreuzkröten als Winterhabitat dienen können.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die auf der Vorhabenfläche vorhandenen Habitatstrukturen und Biotopstrukturen bedingen das Vorhandensein einer guten lokalen Population der Kreuzkröte.

Bei einem vergleichbaren Abbaubetrieb wie bisher wird durch das Vorhaben keine direkte negative Betroffenheit der lokalen Kreuzkrötenpopulation erwartet. Vielmehr werden die von der Kreuzkröte benötigten Habitatstrukturen mit dem Abbaubetrieb zumindest teilflächig erhalten und damit das Vorkommen mittel und langfristig gesichert.

Es wird eingeschätzt, dass durch den voranschreitenden Abbau das Habitatangebot sowie die Individuenzahl und -dichte der Kreuzkröte, auch bei den mit der Erweiterung des Abbaus einhergehenden Beeinträchtigungen stabil gehalten wird, so dass der Erhalt der Population dort als gesichert betrachtet wird. Die mit dem Voranschreiten des Abbaus einhergehenden Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingeschätzt, die ökologische Funktion der gegebenenfalls betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch den Kiessandabbau werden für die Pionierart Kreuzkröte günstige Habitatstrukturen innerhalb des Naturraums erhalten.

Nicht auszuschließen sind Wanderbewegungen durch den Abbaubereich hindurch. Um mögliche Verluste von in der Dämmerung und in der Nacht durch das Grubengelände wandernden Kreuzkröten und anderen Amphibien während der Fortpflanzungs- und Reproduktionszeit wie auch beim Verlassen der Gewässer weitgehend auszuschließen, sind die Arbeitszeiten in der Abbaustelle während der Hauptwanderzeit im Frühjahr und Sommer auf die Tagesstunden (mit Tageslicht) zu beschränken.

Um das Durchlaufen der aquatischen Entwicklungsphasen der Amphibien zu ermöglichen, sollten zumindest in der Zeit zwischen März und Ende Juni vorhandene Temporär- sowie Kleinstgewässer nicht neu in den Abbau einbezogen werden.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Kreuzkröte wie auch der Population der Art im Vorhabengebiet/Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Der Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum vorkommenden lokalen Population wird vorhabensbedingt nicht verschlechtert, das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und demnach das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Als vorgezogene Ersatzmaßnahme wird das Beibehalten, entsprechend des Abbaubetriebes an wechselnden Standorten, bzw. die zukünftige Schaffung von Lebensräumen in Form von Flachwasserzonen (Sommerlebensraum) und Waldnaturverjüngung (Winterlebensraum)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

umgesetzt. Weitere als die bisher genannten konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Aufschluss neuer Flächen sind vorhabenbedingte Störungen von einzelnen Kreuzkröten möglich. Diese werden mit Bezug auf die lokale Population jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass das Vorkommen der Kreuzkröte insgesamt vom Kiessandabbau Bühne und den daraus entstehenden Habitatstrukturen profitiert. Ebenso wird der gegebenenfalls mögliche Verlust von Einzeltieren durch das Vorhandensein ausreichend großer Habitatstrukturen und Lebensräume in der Abbaustelle den Erhaltungszustand der vorhandenen Population nicht erheblich verschlechtern.

Um Störungen beim Durchwandern des Grubengeländes zu vermeiden, ist wiederum die Beschränkung der Arbeitszeiten auf die Tageszeiten vorzusehen.

Um das Durchlaufen der aquatischen Entwicklungsphasen der Amphibien zu ermöglichen, sollten zumindest in der Zeit zwischen März und Ende Juni vorhandene Temporär- sowie Kleinstgewässer nicht neu in den Abbau einbezogen werden.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird eingeschätzt, dass durch den Kiessandabbau für den Erhaltungszustand der lokalen Population der Kreuzkröte keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten sind. Vielmehr wird das Vorkommen der Art durch den Kiessandabbau befördert.

Als konfliktvermeidende Maßnahme soll der Aufschluss bisher unverritzter Flächen nur kleinflächig erfolgen, so dass innerhalb der Abbaustelle immer ausreichend ungestörte Habitatflächen erhalten bleiben. Ebenso ist die Abbautätigkeit innerhalb des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien auf die Tageszeiten zu begrenzen. Weitere konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Der Laubfrosch nutzt verschiedenste Stillgewässertypen. Die Tiefe und die Größe der Gewässer spielen für den Laubfrosch eine untergeordnete Rolle. Vielmehr müssen die Gewässer besonnt sein. Beschattete Gewässer werden gemieden. Wichtig für die Art sind die Vernetzung von Lebensräumen und der Verzicht auf den Einsatz von Bioziden.

Die Landhabitate liegen meist in der Nähe der Laichgewässer und bestehen aus Röhrichten, Rieden, Staudenfluren sowie an die Gewässer angrenzenden Gebüsch. In MEYER et al. (2004) werden 400 m Entfernung der Landlebensräume vom Gewässer angegeben.

Lokale Population

Bei den Abendbegehungen am 19.04.2018 und am 04.06.2018 wurden jeweils rufende Exemplare des Laubfroschs in der bestehenden Abbaustelle verhört. Dabei wurde Exemplare in den Randbereichen eines Kleinstgewässerkomplexes im nordwestlichen Teil der Abbaustelle und im Umfeld des Röhrichts im nordöstlichen Teil der Abbaustelle verortet. Es wird eingeschätzt, dass die Landlebensräume der eher den nordwestlichen Teil der Abbaustelle nutzenden Laubfrösche außerhalb der aktuellen Abbaustelle im Bereich des angrenzenden Gehöltes und der Altbaustelle liegen. Für die das Röhricht nutzenden Laubfrösche, wird das Röhricht und sein Umfeld als Landlebensraum eingeschätzt.

Insgesamt wird mit Bezug zu der Vorhabenfläche aufgrund der Anzahl der verhörten Exemplare (19.04.2018 mind. 50 Expl.) von einer stabilen reproduzierenden Population in und im Umfeld der Abbaustelle ausgegangen. Als Landlebensraum habe auch die Vegetationsbestände im Umfeld der Abbaustelle eine besondere Bedeutung für die Art.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die auf der Vorhabenfläche vorhandenen Habitatstrukturen und Biotopstrukturen bedingen das Vorhandensein einer lokalen Teilpopulation des Laubfroschs.

Bei einem vergleichbaren Abbaubetrieb wie bisher wird durch das Vorhaben keine direkte negative Betroffenheit die lokalen Teilpopulation der Abbaustelle erwartet. Vielmehr werden die vom Laubfrosch benötigten Habitatstrukturen mit dem Abbaubetrieb zumindest teilflächig erhalten und damit das Vorkommen mittel und langfristig gesichert.

Es wird eingeschätzt, dass bei voranschreitendem Abbau das Habitatangebot sowie die Individuenzahl und -dichte des Laubfroschs, auch bei den mit der Erweiterung des Abbaus einhergehenden Beeinträchtigungen stabil gehalten wird, so dass der Erhalt der Population dort als gesichert betrachtet wird. Die mit dem Voranschreiten des Abbaus einhergehenden Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingeschätzt, die ökologische Funktion der gegebenenfalls betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch den Kiessandabbau werden für den Laubfrosch günstige Habitatstrukturen innerhalb des Naturraums erhalten.

Nicht auszuschließen sind Wanderbewegungen durch den Abbaubereich hindurch. Um mögliche Verluste von in der Dämmerung und in der Nacht durch das Grubengelände wandernden Laubfröschen und anderen Amphibien während der Fortpflanzungs- und Reproduktionszeit wie auch beim Verlassen der Gewässer weitgehend auszuschließen, sind die Arbeitszeiten in der Abbaustelle während der Hauptwanderzeit im Frühjahr und Sommer auf die Tagesstunden (mit Tageslicht) zu beschränken.

Um das Durchlaufen der aquatischen Entwicklungsphasen der Amphibien zu ermöglichen, sollten zumindest in der Zeit zwischen März und Ende Juni vorhandene Temporär- sowie Kleinstgewässer nicht neu in den Abbau einbezogen werden.

Im Tagebaubetrieb sollte die temporäre Entwicklung von Röhrichten, Gehölzen und krautigen Vegetationsbeständen zugelassen und gefördert werden, auch wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder verloren gehen. Als vorgezogene bzw. temporäre Lebensraumschaffung werden an den Abbaubetrieb angepasst, in den phasenweise inaktiven

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Abbaubereichen die Entwicklung von Röhrichtflächen und Gehölzsukzessionen im Kiessandtagebau zugelassen, damit auch im aktiven Abbau bereits ein umfangreiche Artenbindung und -Förderung erfolgt.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Laubfroschs wie auch der Population der Art im Vorhabengebiet/Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Der Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum vorkommenden lokalen Population wird vorhabensbedingt nicht verschlechtert, das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und demnach das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen / CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Aufschluss neuer Flächen sind vorhabenbedingte Störungen von einzelnen Laubfröschen möglich. Diese werden mit Bezug auf die lokale Population jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass das Vorkommen vom Kiessandabbau Bühne und den daraus entstehenden Habitatstrukturen profitiert. Ebenso wird der gegebenenfalls mögliche Verlust von Einzeltieren durch das Vorhandensein ausreichend großer Habitatstrukturen und Lebensräume in der Abbaustelle den Erhaltungszustand der vorhandenen Population nicht erheblich verschlechtern.

Um Störungen beim Durchwandern des Grubengeländes zu vermeiden, ist wiederum die Beschränkung der Arbeitszeiten auf die Tageszeiten (bei Tageslicht) vorzusehen

Um das Durchlaufen der aquatischen Entwicklungsphasen der Amphibien zu ermöglichen, sollten zumindest in der Zeit zwischen März und Ende Juni vorhandene Temporär- sowie Kleinstgewässer nicht neu in den Abbau einbezogen werden.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird eingeschätzt, dass durch den Kiessandabbau für den Erhaltungszustand der lokalen Population des Laubfroschs keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten sind. Vielmehr wird das Vorkommen der Art durch den Kiessandabbaus befördert.

Als konfliktvermeidende Maßnahme soll der Aufschluss bisher unverritzter Flächen nur sehr kleinflächig erfolgen, so dass innerhalb der Abbaustelle immer ausreichend ungestörte Habitatflächen erhalten bleiben. Ebenso ist die Abbautätigkeit innerhalb des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien auf die Tageszeiten zu begrenzen. Weitere konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Habitate des Moorfrosches zeichnen sich in der Regel durch höhere Grundwasserstände aus. Dementsprechend werden vor allem Nasswiesen, Moore, Bruchwälder und Auen besiedelt. Andererseits sind auch in naturnahen Heidesöllen immer wieder Vorkommen der Art nachzuweisen. Die Laichgewässer sind überwiegend eutroph. Der Moorfrosch ist ein Explosivlaicher, der bereits im sehr zeitigen Frühjahr am Gewässer auftritt. Die Laichaktivität kann innerhalb von ein bis drei Wochen abgeschlossen sein. Die Laichplätze liegen fast immer in Flachwasserbereichen und sind sonnenexponiert.

Lokale Population

Bei den Erfassungsarbeiten im Jahr 2018 wurde die Art nicht festgestellt. In der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt befindet sich jedoch ein bei der landesweiten Erfassung der Herpeten im Land Sachsen-Anhalt aufgenommener Datensatz (vgl. GROSSE et al. 2015). Weiterhin gibt es ältere Meldungen der Art von G. Stachowiak aus den Grünlandbereichen in der Niederung der Unteren Milde. Dementsprechend ist der Moorfrosch im AFB zu berücksichtigen.

Es wird eingeschätzt, dass der Moorfrosch innerhalb der Abbaustelle im Röhrichtbereich im nordöstlichen Teil der Abbaustelle zumindest zeitweise geeignete Habitatstrukturen vorfindet. Insgesamt wird die Vorhabenfläche aufgrund der vorhandenen Strukturen als nur eingeschränkt für Moorfrösche geeignet eingeschätzt. Gegebenenfalls in der Abbaustelle anzutreffende Exemplare sind Bestandteil der Population in der Niederung der Unteren Milde und im Zusammenhang zu betrachten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die auf der Vorhabenfläche vorhandenen Habitatstrukturen und Biotopstrukturen können das Vorhandensein von Moorfröschen bedingen.

Bei einem vergleichbaren Abbaubetrieb wie bisher wird durch das Vorhaben keine direkte negative Betroffenheit, der gegebenenfalls in der Abbaustelle anzutreffenden Moorfrösche erwartet. Vielmehr werden die benötigten Habitatstrukturen mit dem Abbaubetrieb zumindest teilflächig erhalten und damit das Vorkommen der Art mittel und langfristig gesichert.

Es wird eingeschätzt, dass bei voranschreitendem Abbau das Habitatangebot die im Vorhabengebiet und besonders seinem Umfeld vorkommende Moorfroschpopulation, auch bei den mit der Erweiterung des Abbaus einhergehenden möglichen Beeinträchtigungen stabil gehalten wird, so dass der Erhalt der Population dort als gesichert betrachtet wird. Die mit dem Voranschreiten des Abbaus einhergehenden Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingeschätzt, die ökologische Funktion der gegebenenfalls betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch den Kiessandabbau werden für den Moorfrosch günstige Habitatstrukturen innerhalb des Naturraums erhalten.

Nicht auszuschließen sind Wanderbewegungen durch den Abbaubereich hindurch. Um mögliche Verluste von in der Dämmerung und in der Nacht durch das Grubengelände wandernden Moorfröschen und anderen Amphibien während der Fortpflanzungs- und Reproduktionszeit wie auch beim Verlassen der Gewässer weitgehend auszuschließen, sind die Arbeitszeiten in der Abbaustelle während der Hauptwanderzeit im Frühjahr und Sommer auf die Tagesstunden (mit Tageslicht) zu beschränken.

Um das Durchlaufen der aquatischen Entwicklungsphasen der Amphibien zu ermöglichen, sollten zumindest in der Zeit zwischen März und Ende Juni vorhandene Temporär- sowie Kleinstgewässer nicht neu in den Abbau einbezogen werden.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Moorfroschs wie auch der Population der Art im Vorhabengebiet/Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Der Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum vorkommenden lokalen Population wird vorhabensbedingt nicht verschlechtert, das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und demnach das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen / CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Aufschluss neuer Flächen sind vorhabenbedingte Störungen von einzelnen Moorfröschen möglich. Diese werden mit Bezug auf die lokale Population jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass das Vorkommen vom Kiessandabbau Bühne und den daraus entstehenden Habitatstrukturen profitiert. Ebenso wird der gegebenenfalls mögliche Verlust von Einzeltieren durch das Vorhandensein ausreichend großer Habitatstrukturen und Lebensräume in der Abbaustelle den Erhaltungszustand der vorhandenen Population nicht erheblich verschlechtern.

Um Störungen beim Durchwandern des Grubengeländes zu vermeiden, ist wiederum die Beschränkung der Arbeitszeiten auf die Tageszeiten (bei Tageslicht) vorzusehen

Um das Durchlaufen der aquatischen Entwicklungsphasen der Amphibien zu ermöglichen, sollten zumindest in der Zeit zwischen März und Ende Juni vorhandene Temporär- sowie Kleinstgewässer nicht neu in den Abbau einbezogen werden.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird eingeschätzt, dass durch den Kiessandabbau für den Erhaltungszustand der lokalen Population des Moorfroschs keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten sind. Vielmehr wird das Vorkommen der Art durch den Kiessandabbau befördert.

Als konfliktvermeidende Maßnahme soll der Aufschluss bisher unverritzter Flächen nur sehr kleinflächig erfolgen, so dass innerhalb der Abbaustelle immer ausreichend ungestörte Habitatflächen erhalten bleiben. Ebenso ist die Abbautätigkeit innerhalb des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien auf die Tageszeiten zu begrenzen. Weitere konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Fortpflanzungsgewässer des Kleinen Wasserfrosches zeichnen sich durch eine überwiegend reiche Vegetation und eine gute Besonnung aus. Größere Seen und Fließgewässer sind nur selten besiedelt. Neben der Gewässernutzung ist der Kleine Wasserfrosch regelmäßig auch innerhalb der die Gewässer umgebenden Landlebensräume unterwegs. Der Kleine Wasserfrosch ist meist schon im April wieder am Gewässer, die Laichzeit ist aber häufig erst im Mai.

Zur Überwinterung werden vornehmlich Waldbereiche im Umfeld der Gewässer aufgesucht.

Lokale Population

Bei den Erfassungsarbeiten im Jahr 2018 wurde die Art nicht festgestellt. In der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt befindet sich innerhalb des benachbarten Altabbaus jedoch ein bei der landesweiten Erfassung der Herpeten im Land Sachsen-Anhalt aufgenommenen Datensatz (vgl. GROSSE et al. 2015), so dass der Kleine Wasserfrosch im AFB zu berücksichtigen ist.

Eine gut ausgeprägte Unterwasservegetation ist bei den Gewässern im Vorhabengebiet noch nicht vorhanden, somit wird angenommen, dass der Kleine Wasserfrosch vornehmlich die Biotopstrukturen in der nordwestlich angrenzenden Altabbaustelle nutzt, wo ältere Vegetationsstadien dominieren. Aufgrund der entstehungsbedingt in der Kiessandabbaustelle Bühne noch fehlenden Gewässerhabitatstrukturen werden innerhalb der Abbaustelle/Vorhabenfläche reproduzierende Vorkommen der Art derzeit ausgeschlossen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auf der Vorhabenfläche sind derzeit keine für die Art geeigneten Gewässer vorhanden, so dass Schädigungen von Reproduktionshabitaten ausgeschlossen werden können

Aufgrund des derzeitigen Fehlens von für die Art geeigneten Strukturen auf der Vorhabenfläche fehlen wird sie derzeit als Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Art eingeordnet. Erhebliche Beeinträchtigungen und Schädigungen der lokalen Population der Art durch die Erweiterung des Kiessandabbaus werden somit nicht gesehen. Vielmehr werden sich im Laufe der weiter voranschreitenden Gewässerentwicklung günstige Habitatstrukturen innerhalb der Abbaustelle entwickeln.

Der Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum vorkommenden lokalen Population wird vorhabensbedingt nicht verschlechtert, das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und demnach das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen / CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingte Störungen von punktuell auf der Fläche anwesenden einzelnen Individuen können durch die Beschränkung der Abbautätigkeit und anderer Arbeiten in der Abbaustelle auf die Tagesstunden während des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien minimiert werden.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwartet.

Neben der Beschränkung der Abbautätigkeit auf die Tagesstunden innerhalb des Reproduktions- und Aktivitätszeitraums von Amphibien sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1 Grundinformationen

Die Zauneidechse ist bezüglich ihrer Lebensraumsprüche als thermophile (d. h. Wärme liebende) Art einzustufen. Sie bevorzugt sonnenexponierte Lagen mit einer zum Teil spärlichen Vegetation. Verbuschte Habitats mit einem hohen Beschattungsgrad werden gemieden. Sie benötigt sonnenbeschienene Klein- und Kleinststrukturen, wie etwa Baumwurzeln oder Steine. Zur Eiablage bevorzugt sie gut drainierte und lockere Bodensubstrate. Als Versteck und Überwinterungsquartier werden Mäuselöcher, ausgefaulte Baumwurzeln und Stubben sowie Steinhaufen und Ähnliches genutzt.

Lokale Population

In der Kiessandabbaustelle Bühne wurde im Rahmen der Begehungen im Jahr 2018 ein Exemplar der Zauneidechse beobachtet. Bei früheren Erfassungen (vgl. GROSSE et al. 2015) wurden einzelne Zauneidechsen im westlich angrenzenden Grubengelände nachgewiesen. Aufgrund der voranschreitenden Sukzession in der vorgenannten ehemaligen Abbaustelle und der inzwischen nur noch sehr eingeschränkt für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen wird der Schwerpunkt des Vorkommens heute in den Randbereichen der bestehenden Abbaustelle gesehen.

Aufgrund der wenigen vorliegenden Beobachtungen von Einzelexemplaren wird davon ausgegangen, dass es sich um eine kopfschwache Population mit nur wenigen Tieren handelt (vgl. Abschnitt Reptilien in LBP u. UVS). Der Bestand der Zauneidechse wird durch das Vorhandensein der Kiesabbaustelle zumindest sehr stark befördert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die auf der Vorhabenfläche vorhandenen Biotopstrukturen bedingen das Vorhandensein einer kleinen lokalen Population.

Durch die Fortführung des Abbaubetriebes sind im bestehenden Abbaubereich die bereits verritzten und noch nicht abgebauten Teilflächen als potenzielle Habitatstrukturen der Zauneidechse betroffen. Bei einem vergleichbaren Abbaubetrieb wie bisher wird durch das Vorhaben jedoch keine direkte negative Betroffenheit der lokalen Zauneidechsenpopulation erwartet.

Es wird eingeschätzt, dass durch den voranschreitenden Abbau das Habitatangebot sowie die Individuenzahl und -dichte der Zauneidechse, auch bei den mit der Erweiterung des Abbaus einhergehenden Beeinträchtigungen mindestens stabil gehalten wird. Durch die Vergrößerung der Abbaustelle werden vielmehr zusätzlich für die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen geschaffen. Der Erhalt der Zauneidechsenpopulation im Vorhabengebiet wird damit als gesichert eingeschätzt. Die mit dem Voranschreiten des Abbaus einhergehenden Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingeschätzt, die ökologische Funktion der gegebenenfalls betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vielmehr werden die von der Zauneidechse benötigten Habitatstrukturen ausgeweitet und damit das Vorkommen mittel- und langfristig gesichert.

Der Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden lokalen Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Beim Aufschluss neuer Flächen sind vorhabenbedingte Störungen von einzelnen Zauneidechsen grundsätzlich möglich. Diese werden mit Bezug auf die lokale Population jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass das Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabengebiet insgesamt vom Kiessandabbau Bühne und den daraus entstehenden Habitatstrukturen profitiert. Ebenso wird der gegebenenfalls mögliche Verlust von Einzeltieren durch das Vorhandensein ausreichend großer Habitatstrukturen und Lebensräume in der Abbaustelle den Erhaltungszustand der vorhandenen Population nicht erheblich verschlechtern.

Für den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse sind keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten.

Als konfliktvermeidende Maßnahme soll der Aufschluss bisher unverritzter Flächen nur sehr kleinflächig erfolgen, so dass innerhalb der Abbaustelle immer ausreichend ungestörte Habitatflächen erhalten bleiben. Weitere konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

3.8.2.2 Avifauna

Im hier zu betrachtenden Untersuchungsraum wurde im Jahr 2018 eine Brutvogelerfassung für das Vorhaben der Erweiterung des Kiessandtagebaus durchgeführt.

Zunächst werden die im Anhang I der VSchRL genannten Vogelarten betrachtet. Besonders in der relativ umfangreichen Artgruppe der Vögel lassen sich Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen zu Artgruppen/-bündeln (Gilden) zusammenfassen (vgl. hierzu Leitartenkonzept in FLADE 1994). Dennoch werden zunächst die im Anhang I der VSchRL genannten Vogelarten im Wesentlichen gesondert betrachtet. Im Anschluss an die im Anhang I der VSchRL genannten Arten werden entsprechend der im Kiessandtagebau Bühne und seinem Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen die nachfolgend aufgeführten Artgruppen zusammengefasst betrachtet:

- Wasser- und Watvögel
- Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (einschließlich Greifvögel)
- Offen- und Halboffenlandarten (Bodenbrüter d. Feldflur, d. Grünländer u. auf Brachen)
- Vogelarten von Sonderstandorten und ggf. Trockenbiotopen
- Zug- und Rastvögel

Auf einzelne naturschutzfachlich bedeutsame Arten wird bei der Prüfung der Artgruppen zusätzlich hingewiesen.

<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>1 Grundinformationen Der Wespenbussard brütet vornehmlich in größeren laubholzdominierten Waldungen und Gehölzen. Die Hauptnahrung dieses relativ scheuen Greifvogels sind Hautflügler (vorw. Wespen), deren Nester er ausgräbt.</p> <p>Bei den Erfassungen im Jahr 2018 im Vorhabengebiet wurde der Wespenbussard lediglich bei der Nahrungssuche innerhalb der Abbaustelle beobachtet. Der Wespenbussard brütet eher im Inneren von etwas größeren Gehölzen, so dass die nördlich der Abbaustelle stockenden Kiefern nicht als möglicher Brutplatz gesehen werden.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Der Wespenbussard ist aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche mit den vornehmlich genutzten Beutetiere und der Lage möglicher Brutplätze wie auch der Art und Weise des Vorhabens nicht durch das Vorhaben betroffen. Es sind keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 zu erwarten.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Nachhaltige Störungen des Wespenbussards sind aufgrund seiner Habitatansprüche wie auch der Art und Weise des Vorhabens durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es sind keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.</p>

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und ggf. andere am Boden brütende Greifvögel

Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

1 Grundinformationen

Die Art bevorzugt Niststandorte in Schilfröhrichten an Gewässern und in Verlandungsbereichen. Immer öfter kommen auch Brutstätten in Getreide- und Rapsfeldern vor. Je nach Verfügbarkeit werden Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Kleinvögel sowie deren Eier als Nahrung aufgenommen.

Das Brutvorkommen der Rohrweihe ist in einem Gebiet oft nicht konstant, da die Qualität des Lebensraums oft von äußeren Bedingungen wie Schwankungen des Wasserstands abhängig ist, wie bspw. in Röhrichten.

Die Rohrweihe kann gegebenenfalls in dem kleinen Röhricht innerhalb der Abbaustelle brüten. Im Jahr 2018 wurde der Brutplatz im Gebiet nicht festgestellt, konnte aber auch nicht ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die von der Rohrweihe als Brutstandort gegebenenfalls genutzten Habitatstrukturen sind von der geplanten Erweiterung des Kiessandabbaus zunächst betroffen. Es ist vorgesehen, dass im Bereich der derzeit in Auskiesung befindlichen Flächen auch Flachwasserzonen und flächige Röhrichtbereiche geschaffen werden. Somit gehen zwar die derzeit genutzten Habitatstrukturen verloren, in der Gesamtbilanz bleiben für die Art geeignete Habitatstrukturen innerhalb der Abbaustelle jedoch erhalten.

Die Rohrweihe verlässt das Gebiet im Winterhalbjahr. Wenn die Übernahme der derzeit genutzten Habitatstrukturen in den aktiven Abbaubetrieb außerhalb der Brutzeit zwischen September und März erfolgt, sind Schädigungen durch die Erweiterung des Kiessandabbaus auszuschließen.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen.

Als CEF-Maßnahme ist der Abbaubetrieb so zu steuern, dass für die Rohrweihe als Brutplatz geeignete Röhrichtbereiche vorhanden sind, bevor die derzeit potenziell nutzbare Flächen (Röhricht) in den Abbau einbezogen werden.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte und des Weiterbetriebs des Kiessandabbaus im bestehenden Umfang sind Störungen durch die Erweiterung des Kiessandabbaus weitgehend auszuschließen.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

Als CEF-Maßnahme ist der Abbaubetrieb so zu steuern, dass für die Rohrweihe als Brutplatz geeignete Röhrichtbereiche vorhanden sind, bevor die derzeit genutzten Flächen in den Abbau einbezogen werden.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

Rotmilan (*Milvus milvus*) und andere auf Gehölzen brütende Greife

Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

1 Grundinformationen

Der Rotmilan ist in Sachsen-Anhalt und der Altmark ein regelmäßiger Brutvogel. Er hat in Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern seinen weltweiten Verbreitungsschwerpunkt, weshalb das Bundesland eine hohe Verantwortung für seinen Schutz besitzt.

Es besiedelt möglichst abwechslungsreiche Landschaften mit offenen und halboffenen Flächen, die zur Suche von Nahrung genutzt werden. Als Horststandort werden Feldgehölze, Gehölzränder wie auch Baumreihen und Einzelbäume genutzt.

Als Nahrung dienen unter anderem Kleinsäuger und -vögel, Fische, Aas wie auch Insekten und Regenwürmer.

Der Untersuchungsraum wird regelmäßig vom Rotmilan besiedelt. Bei der im Jahr 2012 in Sachsen-Anhalt durchgeführten Rotmilanerfassung wurde ein Horst in einem Gehölz nordwestlich des Vorhabenfläche erfasst. Der im Jahr 2018 vom Rotmilan genutzte Horst befand sich im Kiefernforst nördlich der Abbaufäche. Gegebenenfalls können auch Vögel benachbarter Reviere den Untersuchungsraum bei der Nahrungssuche nutzen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der im Jahr 2018 vom Rotmilan genutzte Horst befand sich im Kiefernforst im nördlichen Teil der Vorhabenfläche. Mit der geplanten Erweiterung der Abbaufäche ist deren Rodung erforderlich. Dementsprechend ist von einem Verlust des derzeit genutzten Horststandortes auszugehen. Im nordwestlichen Teil des Kiefernforstes stocken mehrere ältere Eichen. Es ist vorgesehen, diese Eichen und die westlich davon stockenden Kiefern zu erhalten. Somit ist es möglich, dass der Reviermittelpunkt des im Vorhabengebiet vorhandenen Reviers in diesen Gehölzbereich verlegt wird.

Ebenso ist es möglich, dass der im Jahr 2012 bei der landesweiten Rotmilanerfassung festgestellte Horststandort in einem Gehölz nordwestlich des Vorhabenfläche erneut genutzt wird. Rotmilane wechseln immer wieder auch ohne erkennbaren Grund die genutzten Horste und es besteht die Möglichkeit des Ausweichens in verbleibende benachbarte Gehölzstrukturen. Somit wird bei Verlust des im Jahr 2018 genutzten Horststandortes von einem Wechsel in einen der angrenzenden Bereiche ausgegangen.

Bei Realisierung der Rodung der Kiefernforstflächen außerhalb der Brutzeit des Rotmilans zwischen August und Ende Februar werden keine nachhaltigen Schädigungen erwartet.

Im Rahmen der Erweiterung des Kiessandabbaus werden bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise keine erheblichen Auswirkungen auf den Rotmilan erwartet, so dass keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Umsetzung der erforderlichen Rodungen in der Zeit zwischen Oktober und Februar werden für den Rotmilan durch das Vorhaben keine relevanten Störungen erwartet.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor genannten zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Kranich (*Grus grus*)

Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßiger Brutvogel)

1 Grundinformationen

Brutplätze des Kranichs befinden sich vornehmlich in Feuchtgebieten, wie Erlenbrüchen, größeren Söllen und Röhrichten. Daneben werden offene Flächen zur Nahrungsaufnahme und Rast genutzt. Nach gleichmäßig niedrigen Beständen zu Beginn und in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts ist für den Kranich in den letzten Jahrzehnten ein deutlicher Bestandsanstieg zu dokumentieren (DORNBUSCH & SCHEIL 2006; SCHONERT & SCHONERT 2019). Als begrenzender Faktor für Brutansiedlungen und den Reproduktionserfolg des Kranichs ist die Höhe des Wasserstandes, um den Brutplatz und die damit verbundene Erreichbarkeit der Nestmulde für Prädatoren anzuführen.

In einer kleinen Röhrichtfläche innerhalb der Abbaustelle befand sich im Jahr 2018 ein Brutplatz des Kranichs. Ein weiteres Kranichpaar wurde im Umfeld der Abbaustelle beobachtet. Deren Brutplatz ist nicht bekannt, liegt aber aufgrund der Kleinflächigkeit möglicher Bruthabitatstrukturen und des Vorhandenseins des anderen Brutplatzes/ Reviers nicht im Vorhabengebiet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vom Kranich als Brutstandort genutzten Habitatstrukturen sind von der geplanten Erweiterung des Kiessandabbaus zunächst betroffen. Es ist vorgesehen, dass im Bereich der derzeit in Auskiesung befindlichen Flächen ebenfalls Flachwasserzonen und flächige Röhrichtbereiche geschaffen werden. Somit gehen zwar die derzeit genutzten Habitatstrukturen verloren, in der Gesamtbilanz bleiben für die Art geeignete Habitatstrukturen innerhalb der Abbaustelle jedoch erhalten.

Kraniche verlassen das Bruthabitat im Herbst und Winter. Wenn die Übernahme der derzeit genutzten Habitatstrukturen (Röhricht) in den aktiven Abbaubetrieb außerhalb der Brutzeit zwischen September und Ende Februar erfolgt, werden keine Schädigungen durch die Erweiterung des Kiessandabbaus erwartet.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen.

Als CEF-Maßnahme ist der Abbaubetrieb so zu steuern, dass für den Kranich als Brutplatz geeignete Röhrichtbereiche vorhanden sind, bevor die derzeit genutzten Flächen in den Abbau einbezogen werden.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt. Vielmehr besteht durch die Möglichkeit der optimalen Gestaltung der neu anzulegenden Röhrichtflächen den mit Bezug auf die Wasserführung bisher nur suboptimalen Brutplatz aufzuwerten.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte und bei Beibehaltung des Abbaubetriebes im bestehenden Umfang sind erhebliche Störungen des Kranichs durch die Erweiterung des Kiessandabbaus auszuschließen.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

Als CEF-Maßnahme ist der Abbaubetrieb so zu steuern, dass die als Brutplatz geeigneten Röhrichtbereiche vorhanden sind, bevor die derzeit genutzten Flächen in den Abbau einbezogen werden.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

1 Grundinformationen

Vom Neuntöter werden halboffene Flächen mit zumindest abschnittsweisen gut strukturierten Bereichen besiedelt. Als Gebüschbrüter ist für die Art das Vorhandensein von verwilderten, lockeren Gebüschstrukturen mit überstehenden Ansitzwarten und ausgeprägten, langen Grenzlinien erforderlich. Die genutzten Reviere erstrecken sich häufig linear entlang von Hecken und Gehölzen. Sträucher und Gebüsche dienen als Bruthabitat. Eine Bedeutung hat die Verzahnung von Gebüschstrukturen mit den als Nahrungshabitat genutzten Gras- und Staudenfluren in deren Umfeld. Vom Neuntöter werden auch kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsflächen genutzt. Geeignete Sitzwarten haben für den Neuntöter eine Bedeutung bei der Revierbesetzung und der Ansitzjagd.

Im Untersuchungsgebiet wurde der Neuntöter in den Randbereichen der südöstlich gelegenen ehemaligen Abbaustelle außerhalb der Vorhabenfläche nachgewiesen. Auf der Vorhabenfläche gab es keinen Nachweis der Art und hier vorhandenen Biotopstrukturen weisen nur sehr eingeschränkt für die Art geeignete Strukturen auf.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Revier außerhalb der Vorhabenflächen besteht keine Betroffenheit durch die Erweiterung des Kiessandabbaus.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Neuntötters entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt. Vielmehr werden für Neuntöter durch die innerhalb der Vorhabenflächen auf den im Trockenschnitt ausgekiesten Flächen geplanten Aufforstungen (Waldumwandlung) zumindest zeitweise günstige Habitatstrukturen bestehen.

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen des Neuntötters werden aufgrund des außerhalb der Vorhabenfläche liegenden Reviers wie auch der beschriebenen Art und Weise des Vorhabens und der Umsetzung der erforderlichen Fällmaßnahmen außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen. Durch das Vorhaben sind dementsprechend keine Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 für die lokale Population des Neuntötters zu erwarten.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Tierart nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

1 Grundinformationen

Von der Heidelerche werden neben Heiden aufgelockerte Gehölzbestände und lichte Wälder auf Sandböden mit meist schütterer Gras- bzw. Krautvegetation, vegetationslosen Bereichen (Sandbadeplätze) und einzelnen Gehölzen sowie reich strukturierten Waldrändern besiedelt. Weiterhin werden Binnendünen, Waldlichtungen, Schlagfluren oder Flächen unter Hochspannungsleitungen sowie Sekundärlebensräume auf Grünland- und Ackerflächen angenommen. Offene Landschaften und dicht bewaldete Gebiete werden dagegen gemieden. Neststandorte befinden sich vorwiegend im Bereich spärlicher Gras- und niedriger Krautvegetation (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Das zur Brut genutzte Habitat der am Boden brütenden Art weist meist eine Größe von etwa 1-10 ha auf (FLADE 1994).

Im Vorhabengebiet wurden im Jahr 2018 ein Revier der Heidelerche nachgewiesen. Dieses befindet sich in den derzeitigen Randbereichen der Abbaustelle im Übergang zur angrenzenden Halboffenlandschaft südsüdöstlich des Abbaus. Ein weiteres Revier befindet sich nordöstlich außerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche. Der Neststandort wird hier im Bereich einer nicht durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Sandbrache angenommen.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Heidelerche nutzt niedrige Gras- und Staudenfluren, die oft an Gehölzstrukturen angrenzen, als Bruthabitat. Solche Strukturen werden innerhalb der Abbaustelle wie auch der nachfolgend zu rekultivierende Forstflächen mittelfristig und langfristig auch vorhanden sein, so dass mit Bezug auf die für die Art erforderliche Habitatstrukturen und den Bestand der Heidelerche auf der Vorhabenfläche und in deren Umfeld keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden.

Heidelerchen verlassen das Bruthabitat im Herbst und Winter. Wenn die Übernahme der derzeit genutzten Habitatstrukturen in den aktiven Abbaubetrieb außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen September und Ende Februar erfolgt, werden keine Schädigungen durch die Erweiterung des Kiessandabbaus erwartet.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahme sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte und bei Beibehaltung des Abbaubetriebes im bestehenden Umfang sind erhebliche Störungen der Heidelerche durch die Erweiterung des Kiessandabbaus auszuschließen.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahme sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

Wasser- und Watvögel

Einheimische Vogelarten gem. Art. 1 der VSchRL

1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten die überwiegend an Gewässern oder von Wasser bestimmte Lebensräume (z. B. Röhrichte) gebunden sind. Als im Vorhabengebiet vorkommend sind beispielsweise Graugans, Stockente sowie die vorkommenden Rohrsänger zu nennen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erweiterung des Kiessandabbaus Bühne wird zukünftig eine größere Wasserfläche geschaffen, so dass Schädigungen von Wasser- und Watvögeln weitgehend ausgeschlossen werden. Vielmehr werden weitere von dieser Artengruppe nutzbare Habitatstrukturen geschaffen.

Wenn die Übernahme der derzeit vorhandenen Gewässerrandstrukturen, die von einzelnen Arten als Brutplatz und sonstige Habitatstruktur genutzt werden in den aktiven Abbaubetrieb außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen September und Ende Februar erfolgt, werden keine nachhaltigen Schädigungen von Wasser- und Watvögeln durch die Erweiterung des Kiessandabbaus prognostiziert.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt. Der Erhaltungszustand der gegebenenfalls im Betrachtungsbereich vorkommenden Wasser- und Watvögel wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen.

Durch die Erweiterung des Kiesabbaus im Nassschnitt entsteht ein größeres Gewässer mit entsprechenden Uferstrukturen. Aufgrund der damit für Wasser- und Watvögel zusätzlich entstehenden Habitatstrukturen sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte und bei Beibehaltung des Abbaubetriebes im bestehenden Umfang sind erhebliche Störungen von Wasser- und Watvögeln durch die Erweiterung des Kiessandabbaus auszuschließen.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die infrage kommenden Arten keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (einschließlich Greifvögel)

Einheimische Vogelarten gem. Art. 1 der VSchRL

1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche überwiegend in stark von Gehölzen geprägten Lebensräumen oder innerhalb von Wäldern anzutreffen sind. Ebenso sind Arten eingeschlossen, die während der Brutzeit auf Gehölze als Horstunterlage (Greife, Eulen Rabenvögel u. a.) angewiesen sind oder die innerhalb oder am Gehölzrand am Boden brüten. So sind bspw. Greifvögel, Eulen, Tauben, Spechte, Laubsänger, Grasmücken, Meisen, Krähenvögel und Finken auf Gehölze als Lebensraum oder Horstunterlage angewiesen.

Im Vorhabengebiet kommen aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung innerhalb der Kiefernforstfläche wie auch in den Pioniergehölzen in der Abbaustelle verschiedene gehölz- und gebüschbrütende Arten vorkommen (vgl. Tabelle 7).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In Bereichen, die derzeit mit Gehölzen bestanden sind, sind für möglicherweise im jeweiligen Bereich vorkommenden Gehölzbrüter Auswirkungen zu erwarten. Dies bedeutet, dass im Bereich dieser Flächen die vorhandenen Gehölze und die daran gebundenen Habitatstrukturen durch die Erweiterung des Abbaus zunächst vollständig verloren gehen.

Für die verloren gehenden Forstflächen ist im Rahmen des Verfahrens eine Waldumwandlung erforderlich, so dass für diese Gehölze mindestens im gleichen Umfang wieder Gehölz- und damit Habitatstrukturen entstehen.

Mit Bezug auf die vorhandenen Pioniergehölze ist zunächst zu berücksichtigen, dass sie diese Gehölze erst durch den Kiessandabbau auf diesen Flächen entwickelt haben. Es ist vorgesehen, dass innerhalb des Abbaus Flächen auch der natürlichen Gehölzsukzession überlassen bleiben.

Die Rodung der Gehölze erfolgt von Oktober bis Februar, so dass eine direkte Betroffenheit während der Brutzeit ausgeschlossen ist. Innerhalb der Kiefernforstfläche sind dennoch einzelne Baumhöhlen/Spechthöhlen vorhanden. Diese sind als potenzielle Nist- und Schlafhöhle von Vögeln zu sehen. Um den Verlust der Höhlen durch die Rodung auszugleichen, sollten im Umfeld der Rodungsflächen in gleicher Anzahl Nisthilfen ausgebracht werden. Die Größenordnung sollte sich an der Höhlenanzahl orientieren, die bei der Ermittlung der Quartierstrukturen für Fledermäuse festgestellt wurde.

Für die im Umfeld der Vorhabenfläche verbleibenden Gehölzstrukturen einschließlich der darin vorkommenden Vögel und gegebenenfalls vorhandenen Horststandorte werden keine erheblichen Schädigungen durch das Vorhaben erwartet.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Verfahren zur Waldumwandlung durchzuführen. Weiterhin soll auch zukünftig im Rahmen der Waldumwandlung, sowie sukzessiv zum Abbaubetrieb, über eine gezielte Naturverjüngung innerhalb und außerhalb der Abbaufäche ein möglichst artenreicher Mischwald entwickelt werden, so dass für die Gehölz- und Gebüschbrüter keine nachhaltigen Schädigungen erwartet werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Gehölz- und Gebüschbrüter wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen.

Als vorsorgliche Minderungsmaßnahme wird das Anbringen von Nisthilfen für Vögel im Umfeld der von der Waldumwandlung betroffenen Fläche empfohlen, um den Verlust von gegebenenfalls als Schlaf- und Bruthöhlen genutzten Baumhöhlen zu mindern. Da im potenziell die gleichen Höhlen von beiden Artgruppen genutzt werden können, soll die Anzahl der Nisthilfen der Anzahl der für Fledermäuse ermittelten potenziellen Höhlen- und Quartierbäume entsprechen.

Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (einschließlich Greifvögel)

Einheimische Vogelarten gem. Art. 1 der VSchRL

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Umsetzung der erforderlichen Rodungen erfolgt in der Zeit zwischen Oktober und Februar, so dass für Gehölz- und Gebüschbrüter keine relevanten Störungen erwartet werden.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor genannten zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter der Feldflur, der Grünländer und auf Brachen)

Einheimische Vogelarten gem. Art. 1 der VSchRL

1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die überwiegend in offenen und in nur von wenigen Gehölzen gegliederten Landschaften anzutreffen sind. Bei den Halboffenlandschaften handelt es sich im Betrachtungsraum im Wesentlichen um die Erweiterungsflächen im Südosten der Vorhabenfläche sowie kleinere Teilflächen innerhalb der bestehenden Abbaufäche. Als Offenflächen kann mit Bezug zur Vorhabenfläche gegebenenfalls die Ackerfläche im südöstlichen Teil der Vorhabenfläche bezeichnet werden. Aufgrund der umgebenden Gehölze sind hier für echte Offenlandarten jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Zusätzlich wurde die Fläche zumindest im Erfassungsjahr 2018 durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Mais) für infrage kommenden Feldvögel weitgehend entwertet. Mit direktem Bezug zu der Ackerfläche konnte lediglich eine Brutzeitbeobachtung der Feldlerche erbracht werden.

Im gesamten Vorhabengebiet wurden im Jahr 2018 aus der hier infrage kommende Artengruppe beispielsweise Dorngrasmücke, Klappergrasmücke und Grauammer nachgewiesen und es handelt es sich um Boden- oder Freibrüter, die sehr niedrig in der krautigen Vegetation oder in niedrigen Gehölzen nisten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die in sehr geringen Umfang von dieser Artgruppen nutzbaren Strukturen innerhalb der Vorhabenfläche können durch den Abbau betroffen sein. Dennoch werden solche Strukturen innerhalb der Abbaustelle mittelfristig und langfristig auch vorhanden sein.

Wenn die Übernahme der derzeit vorhanden Biotopstrukturen in den aktiven Abbaubetrieb außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen September und Ende Februar erfolgt, werden somit keine nachhaltigen Schädigungen für den Bestand der einzelnen Arten auf der Vorhabenfläche und in deren Umfeld durch die Erweiterung des Kiessandabbaus erwartet.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte und bei Beibehaltung des Abbaubetriebes im bestehenden Umfang sind erhebliche Störungen diese Artengruppe durch die Erweiterung des Kiessandabbaus auszuschließen.

Durch das Vorhaben ergeben sich für diese Artengruppe keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

Vogelarten von Sonderstandorten und ggf. Trockenbiotopen

Einheimische Vogelarten

1 Grundinformationen

Im Betrachtungsraum sind mit der vorhandenen aktiven wie auch ehemaligen Abbaustellen Sonderstandorte vorhanden, die eine zum Teil bemerkenswerte Avifauna beherbergen, können.

Als infrage kommende Arten sind bspw. die in der Abbaustelle brütenden Flussregenpfeifer zu nennen. Weitere in Betracht kommenden Arten sind Bienenfresser und Uferschwalbe sowie gegebenenfalls Steinschmätzer und Brachpieper.

Das Vorkommen und auch der Bruterfolg vieler Arten dieser Gilde wird durch die eingeschränkte Betretbarkeit und die damit verbundene Störungsarmut gefördert.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erweiterung des Kiessandabbaus Bühne werden zukünftig weitere Sonderstrukturen geschaffen, so dass Schädigungen dieser Artengruppe weitgehend ausgeschlossen werden.

Wenn die Übernahme von vorhanden Sonderstrukturen, die von Arten als Brutplatz genutzt werden in den aktiven Abbaubetrieb außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen September und Ende Februar erfolgt, werden keine nachhaltigen Schädigungen dieser Artengruppe durch die Erweiterung des Kiessandabbaus prognostiziert. Vielmehr werden weitere von dieser Artengruppe nutzbare Habitatstrukturen geschaffen.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt. Der Erhaltungszustand der gegebenenfalls im Betrachtungsbereich vorkommenden Sonderstrukturen besiedelnden Vogelarten wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte und bei Beibehaltung des Abbaubetriebes im bestehenden Umfang sind erhebliche Störungen von Arten der Sonderstrukturen durch die Erweiterung des Kiessandabbaus auszuschließen.

Durch das Vorhaben ergeben sich für diese Arten keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

Einschätzung der Betroffenheit möglicher Zug- und Rastvögel:

Zug- und Rastvögel
<p>Einheimische Vogelarten</p> <p>1 Grundinformationen</p> <p>Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die sich während des Zuges auf der Rast oder während einer länger andauernden Winterrast gegebenenfalls im Vorhabengebiet oder seinem Umfeld aufhalten. Dabei kann es sich um Arten handeln, die ausschließlich außerhalb von Deutschland brüten und im Gebiet durchziehen und/oder länger rasten. Ebenso sind hier Arten eingeschlossen, bei denen die einheimischen Brutpopulationen durch z. B. nordische Populationen ergänzt und/oder ersetzt werden. Die Vögel dieser Gruppe sind im Gelände nicht immer eindeutig als Zugvogel zu erkennen.</p> <p>Zug- und Rastvögel sind nicht so langfristig und streng an einen bestimmten Standort gebunden wie Brutvögel (Neststandort während der Brutzeit). Bei Ihnen ist das Zug- und Rastgeschehen überwiegend vom Nahrungsangebot und gegebenenfalls der Verfügbarkeit geeigneter Rast-, Schlaf- und Tränkplätze (häufig Gewässer) abhängig.</p> <p>Das Vorhabengebiet und sein Umfeld sind durch eine intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund der im Vorhabengebiet fehlenden größeren Gewässer fehlen im Gebiet Rast- und Schlafplätze größerer Zug- und Rastvogelarten (Sing- und Zwergschwan, nord. Gänse, Kraniche). Somit können im Vorhabengebiet nur einzelne der in der Region als Zug- und Rastvögel infrage kommenden Arten auftreten. Beispielsweise könne Einzeltiere oder kleinere Trupps ziehender Enten oder Limikolen das Abbaugewässer auf dem Zug zur Rast nutzen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Neben der unspezifischen allgemeinen Rast- und Überwinterung von verschiedenen kleineren Vogelarten hat das Vorhabengebiet und sein Umfeld für größere Zug- und Rastvogelarten keine Bedeutung. Somit werden durch die Erweiterung des Kiessandabbaus keine erheblichen Beeinträchtigungen und Schädigungen von Zug- und Rastvögeln erwartet. Vielmehr wird sich durch das Abbaugewässer die Situation für rastenden Enten und Limikolen sowie gegebenenfalls andere Gänsevögel verbessern.</p> <p>Der Erhaltungszustand der gegebenenfalls im Landschaftsraum vorkommenden Zug- und Rastvögel wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Umsetzung der Rodungsmaßnahmen zwischen Oktober und Februar sind Störungen von Zug- und Rastvögeln zunächst denkbar.</p> <p>Aufgrund der geringen Bedeutung des Gebietes für Zug- und Rastvögel und der nur punktuellen Störungen sowie des im Gebiet immer möglichen Ausweichens werden für gegebenenfalls anwesende Zug- und Rastvögel insgesamt keine erheblichen Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) prognostiziert.</p> <p>Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Störungsverbot wird nicht verletzt.</p>

3.8.2.3 Fledermäuse

Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind streng geschützt. Aufgrund der im Vorhabengebiet vorhandenen für Fledermäuse nur eingeschränkt geeigneten Quartierstrukturen war im Rahmen des Verfahrens nur eine Erfassung der für Fledermäuse gegebenenfalls geeigneten Quartierstrukturen durchzuführen. Es erfolgte keine Erfassung einzelner Arten. Dementsprechend wird die Artgruppe Fledermäuse innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zusammengefasst betrachtet.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie ggf. Anhang II der FFH-RL

1 Grundinformationen

Fledermäuse ernähren sich überwiegend von Insekten, die im freien Luftraum gefangen sowie von der Vegetation oder dem Boden abgelesen werden. Sie sind überwiegend nachtaktiv und weisen aufgrund ihrer Flugfähigkeit zum Teil große Aktionsräume auf. Nächtliche Flugstrecken von 5-10 km zwischen ihren Quartieren und Jagdterritorien sind keine Seltenheit. Hinsichtlich der Wahl ihrer Sommer- bzw. Zwischenquartiere werden Fledermäuse oft in zwei Gruppen eingeteilt. Unterschieden werden sogenannte „Hausfledermäuse“ (ehem. Felsenbewohner), die Quartiere an und in Gebäuden, wie bspw. Spalten, auf Dachböden oder ähnlichen Strukturen nutzen, und „Wald-“ bzw. „Baumfledermäuse“, die als Tagesquartier und Wochenstube meist Baumhöhlen, -spalten oder Rindenablösungen nutzen. Zwischen beiden Gruppen gibt es jedoch auch Überschneidungen.

Alle in Deutschland heimischen Fledermausraten sind streng geschützt (Anhang IV FFH-RL). Vorkommen diverser Fledermausarten sind im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld nachgewiesen worden (IHU 2020), so dass die Artengruppe im Rahmen der naturschutzfachlichen Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen ist.

Lokale Populationen

Aufgrund von direkten Nachweisen von Fledermäusen bei der Nahrungssuche mittels Sichtbeobachtungen im Rahmen von avifaunistischen und herpetologischen Erfassungen ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet von Fledermäusen genutzt wird. In Anbetracht der vorhandenen Habitatstrukturen ist anzunehmen, dass die Tiere das Vorhabengebiet vornehmlich als Jagdhabitat nutzen. Es ist vor allem von einer Jagdnutzung im Bereich des Stillgewässers und am Rand der Gehölzbereiche auszugehen. Im Rahmen der Quartierpotentialeerfassung konnten im Bereich des Kiefernforstes potenzielle Quartierbäume ermittelt werden. Auch wenn sich die übrigen vom Vorhaben betroffenen Gehölze aufgrund ihres mehrheitlich geringen Alters und Stammdurchmessers nicht als Fledermausquartier eignen, ist davon auszugehen, dass Fledermäuse den Luftraum über dem Vorhabengebiet sowohl innerhalb der Waldbestände wie auch über den Baumkronen und entlang der Waldinnenränder und dem Abbaugewässer als Durchflugskorridor und Jagdterritorium nutzen. Daher finden die genannten Arten im vorliegenden Bericht Berücksichtigung.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Nur wenige der von der Rodung betroffenen Gehölze weisen für Fledermäuse potenziell nutzbaren Habitatstrukturen auf. Mit dem Vorhaben gehen fünf Bäume mit potenziellen Habitatstrukturen verloren, die zumindest als Fledermaus-Sommerquartiere geeignet erscheinen. Die Fällung / Rodung erfolgt im Winterhalbjahr und dementsprechend außerhalb der für Fledermäuse sensiblen Wochenstubenzeiten (Reproduktions- bzw. Jungenaufzuchtphase von Ende Mai bis Juli). Innerhalb der Rodungsflächen wurden keine Bäume mit größeren Stammdurchmessern und Höhlungen festgestellt, die als geeignetes Ganzjahres- bzw. Überwinterungsquartier für Fledermäuse infrage kommen.

Fledermäuse (Microchiroptera)

Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie ggf. Anhang II der FFH-RL

Mögliche punktuelle Überwinterungen von Einzeltieren können in den seltensten Fällen vollständig ausgeschlossen werden, eine vorhabensbedingte Gefährdung lokaler Fledermauspopulationen durch einen möglichen Verlust einzeln überwinternder Individuen (direkt) sowie einzelner potenzieller Habitatstrukturen (indirekt) ist jedoch nicht zu erwarten. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht. Der Erhaltungszustand wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Viele Fledermausarten jagen innerhalb und entlang von Gehölz- bzw. Waldbeständen, so dass das waldbestandene Vorhabengebiet eine Bedeutung als Nahrungshabitat für bestimmte Fledermausarten aufweisen kann. Das Gebiet bleibt jedoch auch nach der Umsetzung der Maßnahmen als mögliches Nahrungshabitat für Fledermausarten erhalten. Insbesondere die gern zur Jagd angenommenen Stillgewässerfläche wird sich mit Umsetzung des Vorhabens vergrößern.

Als Minderungsmaßnahme wird das Anbringen von Fledermauskästen im Umfeld der von der Waldumwandlung betroffenen Fläche empfohlen, um den Verlust der potenziellen Quartierbäume zu mindern. Die Anzahl der Fledermauskästen sollte der Anzahl der fünf ermittelten potenziellen Quartierbäume entsprechen, welche von der Rodung durch das Vorhaben betroffen sind. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, soll die Rodung der potentiellen Quartierbäume im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Die potentiellen Quartierbäume sind durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz zum Rodungszeitpunkt zu prüfen.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Von der Umsetzung der geplanten Maßnahmen können aufgrund der beschriebenen Art und Weise des Vorhabens und des geringen Konfliktpotentials bei Umsetzung der Baumaßnahmen im Winterhalbjahr keine nachhaltigen erheblichen Störungen auf Fledermäuse ausgehen. Sofern Fledermäuse den Vorhabenbereich und sein Nahumfeld aktiv nutzen, so geschieht dies im Rahmen ihres nächtlichen Jagdfluges oder im Rahmen des Durchflugs während der Migration. In dieser Zeit wirken aufgrund des wesentlichen Verzichts von Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden im Wesentlichen keine Störfaktoren auf Fledertiere ein.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

3.9 Vermeidung / Verminderung

Ziel dieser Anregungen ist es, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch konsequente Beachtung der Schutzgüter zu minimieren. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft haben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen generell Priorität vor kompensierenden Maßnahmen.

Es ist von Beginn an Wert darauf zu legen, dass landschaftspflegerische Aspekte berücksichtigt werden. Zu den angrenzenden Biotopstrukturen ist während des Kiessandabbaus und des Transportes ein ausreichender Abstand zu wahren, so dass eine bestandsgefährdende Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Bereits vor und während des Abbaus sind Minimierungsmaßnahmen durchzuführen, die Auswirkungen auf die Umgebung verringern.

3.9.1 Allgemeine Maßnahmen

- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Maßnahmenausführung
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- Anlegen von temporären, flächenscharf gekennzeichneten Baumaschinen- und Geräteabstellplätzen sowie Materiallagern an möglichst grund- und oberflächenwasserfernen Standorten
- Positionierung ggf. vorhandener Bau- und Aufenthaltscontainer in nicht exponierte, relativ naturferne Bereiche
- fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- Reduzierung der Auswirkungen auf das Umfeld (Bodenverdichtung, Schäden an Vegetation u. a.) durch organisiertes und schonendes Arbeiten
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht vom Abbau berührten Flächen, so dass Rückzugs- und Versteckbereiche für gegebenenfalls anwesende Tiere verbleiben
- Benässen und soweit möglich Säubern der Zufahrtsstraßen und -wege wie auch der Fahrtrassenstrecken innerhalb des Abbaus während Trockenperioden zur Verringerung der Staubentwicklung
- Einhaltung der genehmigten Arbeitszeiten, so dass Auswirkungen (Störungen) des Umfeldes vermieden werden, Anpassung der Arbeitszeiten an die Aktivität der für das Gebiet wertgebenden Tierarten
- ökologische Bauüberwachung der Rodungen wie auch bei der Umsetzung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verminderung der Eingriffsintensität wie auch der Sicherung der fachgerechten Umsetzung der festzulegenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Durch diese Projektbegleitung vor Ort kann hinsichtlich ökologischer Belange kurzfristig eine fachgerechte Entscheidung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden herbeigeführt werden.
- getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden sowie ein möglichst geordneter Wiedereinbau.
- Abtrag des Oberbodens in der frostfreien Zeit im Herbst und Winter, um den Einfluss auf das Edaphon zu minimieren
- Information der Anwohner im Umfeld des Vorhabenfläche.

3.9.2 Projektgebundene Maßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Tier- und Pflanzenwelt zu reduzieren, werden nachfolgend die in den einzelnen Artbewertungen genannten Vermeidungs- und Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt. Eine kartographische Verortung der einzelnen Maßnahmen ist in Anlage 6 abgebildet.

Maßnahme	Art	Durchführung	Umsetzung Ort/Zeit
M_Verm_01	Amphibien, Reptilien, Avifauna Fledermäuse	Kleinflächiger an den Abbaubetrieb angepasster Aufschluss von unverritzten/inaktiven Flächen in den aktiven Abbaubetrieb, um ausreichend Ersatzhabitate für betroffene Arten zu erhalten	Entsprechend des Abbaubetriebes an wechselnden Standorten innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche während und nach Beendigung des Abbaubetriebes
M_Verm_02	Amphibien, Reptilien, Avifauna Fledermäuse	Reduzierung der Abbaufäche nach naturschutzfachlichen Abwägungen	Vor Abbaubetrieb Reduzierung der RBP-Fläche im Vergleich zur BWE-Fläche
M_Verm_03	Amphibien, Reptilien, Avifauna	Vermeidung des Eintrags wasser- und bodengefährdender Stoffe in die Umwelt durch Einsatz entsprechenden Fahrzeugen sowie Schmierstoffe ect.	Während des Abbaubetriebes innerhalb der Vorhabenfläche
M_Verm_04	Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Kl. Wasserfrosch	Beschränkung der Arbeitszeit während der Amphibienwanderung auf die Tageslichtzeit	Während des aktiven Abbaubetriebes innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche in der Zeit von Februar – Mai und Ende August – Mitte Oktober
M_Verm_05	Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Kl. Wasserfrosch	Kein Neueinbeziehen in den aktiven Abbaubetrieb von Temporär- und Kleinstgewässern zwischen März und Juni	Während des aktiven Abbaubetriebes innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche in der Zeit von März-Juni
M_Verm_06	Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Kl. Wasserfrosch	Schaffung/ temporärer Erhalt von inaktiven Flachwasserzonenbereichen und Gehölzsukzessionen	Entsprechend des Abbaubetriebes an wechselnden Standorten innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche während und nach Beendigung des Abbaubetriebes
M_Verm_07	Knoblauchkröte,	Schaffung/ Erhalt von inaktiven Rohbodenflächen	Entsprechend des Abbaubetriebes an wechselnden Standorten innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche während und nach Beendigung des Abbaubetriebes
M_Verm_08	Zauneidechse	Parallel zum und nach Beendigung des Abbaubetriebes Schaffung von Ersatzhabitaten durch Anlage von Stubbenhäufen	Während und im Anschluss des aktiven Abbaubetriebes innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche
M_Verm_09	Rohrweihe Kranich Röhrichtbrüter	Inanspruchnahme und Räumung der Röhrichtfläche außerhalb der Brutzeit	Bei Inanspruchnahme der vorhandenen Röhrichtfläche
M_Verm_10	Rotmilan Gehölzbrüter Gebüschbrüter Waldvogelarten	Rodung der Wald- und Gehölzflächen außerhalb der Brutzeit	Rodung der Wald- und Gehölzflächen im Zeitraum Oktober bis Februar
M_Verm_11	Heidelerche Offen- und Halboffenlandbrüter	Inanspruchnahme und Räumung der Offen- und Halboffenlandflächen außerhalb der Brutzeit	Innerhalb der RBP-Fläche in der Zeit von Oktober bis Ende Februar

	Vogelarten der Sonderstandorte und Trockenbiotope		
M_Verm_12	Vogelarten der Sonderstandorte und Trockenbiotope	Schaffung von Sekundärhabitaten durch Belassen von Steilwänden und Abbruchkanten	An der Nordgrenze der RBP-Fläche nach Abschluss der Abbautätigkeiten in diesem Bereich
M_Verm_13	Fledermäuse	Rodung der Waldflächen außerhalb der sensiblen Wochenstubezeit	Rodung innerhalb der RBP-Fläche innerhalb des Winterhalbjahres, empfohlen nach froststarken Tagen im Januar – Mitte Februar
M_Verm_14	Fledermäuse	Ökologische Baubegleitung bei Rodung für die fünf ausgewiesenen pot. Quartierbäume	Während der Rodung der fünf pot. Quartierbäume
M_Verm_24 M_Verm_25	Gehölzbrüter Gebüschbrüter Waldvogelarten	Schaffung von Ersatzhabitaten vor der Waldumwandlung der betroffenen Flächen	Vor Rodung der Wald- und Gehölzflächen Schaffung von Waldersatzmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang angrenzend bzw. innerhalb der RBP-Fläche
M_Verm_26	Höhlenbrüter	Anbringen von 10 Nisthilfen für den Verlust von pot. Quartierbäumen für Höhlenbrüter	innerhalb der Waldfläche am Altmerslebener Weg nörd. Der RBP-Fläche
M_Verm_27	Fledermäuse	Schaffung von Ersatzhabitaten durch Anbringen von 5 Fledermauskästen für die Fällung der fünf pot. Quartierbäume	Vor Fällung der ausgewiesenen pot. Quartierbäume Anbringen von 5 Fledermauskästen entlang des Altmerslebener Weges
M_CEF_01	Rohrweihe Kranich Röhrichtbrüter	Schaffung und Erhalt von Röhrichtflächen in inaktiven Bereichen der Rahmenbetriebsplanfläche vor Räumung der vorhandenen Röhrichtfläche	Vor Inanspruchnahme der vorhandenen Röhrichtfläche in den aktiven Abbaubetrieb

3.10 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde festgestellt, dass die Umsetzung des Vorhabens der SKS Steinfelder Kies & Sand GmbH zur Erweiterung des Kiessandabbaus am Standort Bühne unter Berücksichtigung und Einbeziehung der dargestellten Maßnahmen zur Minimierung von Konflikten (Vermeidung und Minderung, Kompensationsmaßnahmen) für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, keine einheimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und keine sonstigen prüfrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Schädigungs- bzw. Störungsverbote verletzt werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Literatur- / Quellenverzeichnis

(Auswahl)

- BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19: 89-111.
- BfN (2016) = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): FloraWeb - Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands.
URL: <http://floraweb.de/> (Zugriffsdatum: 12.12.2016)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-Verlag, Eching. 879 S.
- GROSSE, W.-R., B. SIMON, M. SEYRING, J. BUSCHENDORF, J REUSCH, F. SCHILDHAUER, A. WESTERMANN & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte d. Landesamtes f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GRÜNEBERG, C., H. G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fass., 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-81.
- IHU (2020 a): Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den Antrag des Rahmenbetriebsplans des Kiessandtagebaus Bühne der SKS Steinfelder Kies und Sand GmbH. (unveröff. Gutachten)
- IHU (2020 b): Antrag auf Zulassung obligatorischer Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG. vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 2808), Kiessandtagebau Bühne Altmarkkreis Salzwedel, Gemarkungen Bühne und Vahrholz (Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-378/90/211), Geltungszeitraum 2020 bis 2050
- LAU (1992) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.), PETERSON, J. & U. LANGNER (Bearb.): Katalog der Biotoptypen und Nutzungstypen für die CIR-luftbildgestützte Biotoptypen- und Nutzungstypenkartierung im Land Sachsen-Anhalt. Stand 14.08.1992. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. 1992, Heft 4. Halle.
- LAU (2000): Karte der potentiell natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. Erläuterungen zur Naturschutz-Fachkarte M 1:200.000. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Sonderheft 1 / 2000. 230 S.
- LAU (2019): Daten zum Vorkommen von Tieren, Pflanzen und Biotopen aus der beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführten Datenbank [Datenübermittlung am 04.03.2019].
- MEYER, F. & J. BUSCHENDORF (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 144-148.
- MEYER, F., J. BUSCHENDORF, U. ZUPPKE, F. BRAUMANN, M. SCHÄDLER & W.-R. GROSSE (Hrsg.) (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsens-Anhalts. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. Laurenti-Verlag.
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, welches durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662) geändert worden ist.
- REICHHOFF, L. (2001): In: Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt - Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts (Stand 01.01.2001) - Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt. 332 S.

- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TÜXEN, R. (1956): Das System der nordwestdeutschen Pflanzengesellschaften. Mitt. d. flor. soz. Arbeitsgem. NF 5, 155-176.